



**KREIS
SOEST**



**Kinder- und Jugendförderplan
2021 - 2025**

**Kinder- und Jugendförderung
zukunfts-fähig gestalten**

© Foto: Michael Budde



Herausgeber*in

Kreis Soest
Abteilung Jugend und Familie
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Redaktion

Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung
Jugendhilfeplanung

Februar 2021
JHA-Beschluss 04.03.2021

Stand: 31.03.2021

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Förderungsgrundsätze	8
1.3 Förderungsempfänger*innen	8
1.4 Förderumfang	8
2. Angebote für Kinder und Jugendliche im Kreis Soest	10
3. Förderbereiche/ Förderrichtlinien	32
3.1 Jugendarbeit (§11 SGB VIII)	32
3.1.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit/ Mobile Jugendarbeit/ Streetwork (OKJA)	32
3.1.2 Grundsätze der Förderung	32
3.1.3 Mindeststandards in Einrichtungen der OKJA	33
3.1.4 Mindeststandards für den Bereich der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork	34
3.1.5 Öffnungszeiten in der OKJA	35
3.1.6 Betriebskostenübersicht OKJA und Streetwork/ Mobile Jugendarbeit	36
3.1.7 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	37
3.2 Jugendverbandsarbeit (§12 SGB VIII)	39
3.2.1 Allgemeines	39
3.2.2 Schwerpunkte der Arbeit	39
3.2.3 Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit	39
3.2.4 Förderpositionen	44
3.3 Projektförderung	50
3.3.1 Grundsätze und Voraussetzungen	50
3.3.2 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis	52
3.4 Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII)	54
4. Zukunftsfähige Kinder- und Jugendförderung	56
5. Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung	58
6. Das Wichtigste in Kürze	59
7. Anlage	60



...Fake-News, „Wir sind hier, wir sind laut, weil ihr uns die Zukunft klaut“, Nazis im Hipster-Look....

Eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie neue Chancen, aber auch neue Risiken für junge Menschen hervorbringt. Verunsicherungen durch Veränderungen, z.B. die Digitalisierung und Globalisierung, führen zu neuen möglichen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche.

Unsere moderne Gesellschaft zeichnet sich durch unterschiedliche Lebenswelten und einer Zunahme von Vielfalt aus. Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungserfahrung, mit erfolgreichen und schwierigen Bildungsverläufen, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexueller Orientierung und verschiedenen geschlechtlichen Identitäten.

Sich all diesen Themen zu widmen, ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung mit den unterschiedlichsten Angeboten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Die Kinder- und Jugendförderung verschafft durch ihren informellen Bildungscharakter Wertevermittlung sowie politische und soziale Bildung. Werte, die in diesen Zeiten aktueller denn je erscheinen.

Politische Bildung bedeutet politische Prozesse zu verstehen und dabei mitmischen zu können. Das wichtigste Ziel politischer Bildung für Kinder und Jugendliche ist, dass sich junge Menschen an demokratischen Werten orientieren und gleichzeitig eine kritische Urteilskraft entwickeln. Dazu gehört das Erlernen von Diskussionen, von Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Lebensformen, von Kompromissen, von Akzeptanz zu mehrheitlichen Entscheidungen und die Wahrung der Rechte von Minderheiten (vgl. BMFSFJ (2019), Jugendbroschüre zum 16. Bildungsbericht, Mitreden!, S. 6ff).

Damit auch das gelingt, müssen Kinder und Jugendliche erreicht, gehört und aktiv beteiligt werden, nur so kann sich eine zukunftsfähige Gesellschaft entwickeln.

1. Einleitung

Seit dem Jahr 2006 sind die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen (NRW) nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG) verpflichtet, jeweils einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen. Der KJFP wird vom Jugendhilfeausschuss (JHA) des Kreises Soest für die Dauer der Legislaturperiode bis 2025 verabschiedet und gilt für die 11 Kommunen für die das Kreisjugendamt Soest zuständig ist. Der KJFP beschreibt die Weiterentwicklung der Strukturen in der Kinder- und Jugendförderung und schafft einen inhaltlichen und finanziellen Rahmen.

Dabei orientiert sich die Ausrichtung an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und greift ihre aktuellen Themen, wie beispielsweise Freundschaft, Geld, Medien, Klima- und Umweltschutz sowie Freizeitmöglichkeiten auf.

Die Grundausrichtung des Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (2018 – 2022) wurde bei der Erarbeitung des KJFP für das Kreisjugendamt Soest aufgegriffen. Ziele des KJFP sind:

- Weiterentwicklung der Infrastruktur (Sicherstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche)

- Stärkung des Ehrenamtes, Verstärkung der Zusammenarbeit
- Aufbau einer digitalen Beteiligungsstruktur
- Aktivierung des Qualitätsdialogs in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Vereinfachung der Antragsstellung

In Videokonferenzen wurde der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans den Akteur*innen der Kinder- und Jugendförderung vorgestellt und diskutiert. Dieser Kinder- und Jugendförderplan schafft bis 2025 finanzielle Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung erfolgt im aktiven Dialog innerhalb der Legislaturperiode mit den handelnden Personen der Kinder- und Jugendförderung und explizit mit den Kindern und Jugendlichen, damit ihre Bedürfnisse, Sorgen und Anliegen dauerhaft berücksichtigt werden (vgl. § 6 3. AG-KJHG – KJFöG).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die vielfältigen Angebote der Jugendförderung bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, außerhalb ihrer Familien und anderer Lebensorte eigene Interessen zu vertreten, sich selbst einzubringen und damit Verantwortung



für sich und andere zu übernehmen. Damit verschafft das verpflichtende Leistungsangebot (§§ 11 – 14 SGB VIII) der Jugendämter die Rahmenbedingungen, dass sich junge Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz legt in § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) fest, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan erstellt, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes festgelegt.

Kinder- und Jugendschutz

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 wurden gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz verändert und neu eingeführt. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt.

In diesem Kontext soll der örtlich zuständige öffentliche Jugendhilfeträger mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen zum Kinderschutz abschließen.

In den Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit o. g. Trägern ist sicherzustellen, dass

1. „deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

In der Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Darüber hinaus soll in der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII geregelt sein. In § 72a SGB VIII ist festgelegt, dass die Jugendämter und die Freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Daher müssen hauptamtlich Beschäftigte, neben- und ehrenamtlich tätige Personen ihre persönliche Eignung auch durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen. Erst dann können sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Grundvoraussetzung für Förderungen durch diesen Kinder- und Jugendförderplan ist der erfolgreiche Abschluss der o.g. notwendigen Vereinbarungen.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung berät auch zu diesem Themenkomplex und der KJFP schafft finanzielle Möglichkeiten für Schulungen und Fortbildungen, um die Akteur*innen in der Kinder- und Jugendförderung in diesem Handlungsfeld besonders zu unterstützen.

Viele Vereine und Verbände sowie Träger weiterer Angebote der Kinder- und Jugendförderung haben sich in den letzten Jahren vorbildlich auf den Weg gemacht, Qualifizierungen für ihre ehrenamtlich tätigen Personen zu entwickeln und umzusetzen, um ihnen somit möglichst viel Handlungssicherheit zu verschaffen.

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW

In die Planungen des neuen Kinder- und Jugendförderplans fließen die Regelungen des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW 2018 – 2022 ein. Parallel zu den Kommunen wird die Planungssicherheit für die Jugendförderung im Landeshaushalt verankert und sichert die inhaltliche Ausgestaltung und Finanzierung der Jugendförderung im Landeshaushalt ebenfalls für eine Legislaturperiode ab (vgl. § 9 3. AG-KJHG-KJFöG).

1.2 Förderungsgrundsätze

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung sollen dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbstbestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem, umweltbewussten Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus sollen sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

Das Angebot der Kinder- und Jugendförderung setzt sich auch mit Risiko- und Gefährdungssituationen für Kinder, Jugendliche und Familie auseinander, informiert und klärt auf (vgl. § 2 3. AG-KJHG-KJFöG).

1.3 Förderungsempfänger*innen

Zielgruppe der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung sind alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Förderungsempfänger*innen des Kinder- und Jugendförderplans sind alle 33.897 Kinder und

Jugendliche (6 – unter 27 Jahre) in den 11 Kommunen, für die das Kreisjugendamt Soest zuständig ist.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung richten sich an alle Kinder und Jugendliche mit dem Motto „Vielfalt leben ist wichtig“: Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderung, People of Color, LSBTTIQ*, ... Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung, entsprechende Angebote für alle Lebensweisen von Kindern und Jugendlichen bereitzuhalten.

1.4 Förderumfang

Den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung kommt eine herausragende Bedeutung zu, die im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge grundsätzlich vorzuhalten und damit auch finanziell abzusichern sind (vgl. Deutscher Bundesrat, Drucksache 115/17, S. 2). Die Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten gelingender Kinder- und Jugendförderung entfalten vielfältige Entwicklungspotentiale bei den jungen Menschen.

Der neue Kinder- und Jugendförderplan bis 2025 orientiert sich an der Ausrichtung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW – Strukturförderung ausbauen und sichern, um verlässliche Angebote in der Kinder- und Jugendförderung zu realisieren.



Das bedeutet für die Praxis:

- Festlegung von Stellenanteilen für alle 11 Kommunen im Bereich der Mobilen Jugendarbeit/ Streetwork
- Anpassung der Verfügungspauschale in der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, um auf kurzfristige Bedarfe reagieren und kleine Projekte finanzieren zu können
- Anpassung der Betriebskostenzuschüsse je Stellenanteil in der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung des Ehrenamtes durch intensivere Bezuschussung von Schulungen und Fortbildungen, Freizeitangeboten und einer flexibleren Verfügungspauschale
- Weiterentwicklung der Angebote im Bereich der beruflichen und soziale Integration

Das Budget sieht eine jährliche Dynamisierung vor, diese begründet sich mit tariflichen Steigerungen, der Preisentwicklung für Verbraucher*innen sowie die Sicherheit eines finanziellen Rahmens, um Angebote weiter- und neu zu entwickeln. Die Finanzmittel des Haushaltes 2021 sind bereits beschlossen. Innerhalb des Ansatzes sind die Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Nach Beschluss des Kindes- und Jugendförderplans durch den Jugendhilfeausschuss, wird das Budget für die kommenden Haushaltsansätze eingeplant. Die Mittel stehen immer nur im Rahmen der Haushaltsfreigabe zur Verfügung.

Leistungen Kinder- und Jugendförderplan	2021	2022	2023	2024	2025
Ehrenamtliches Engagement	205.000,00 €	205.000,00 €	205.000,00 €	205.000,00 €	205.000,00 €
Offene Kinder- und Jugendarbeit	830.000,00 €	855.000,00 €	880.000,00 €	905.000,00 €	930.000,00 €
Projektförderung	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Zukunftsfähige Kinder- und Jugendförderung	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Gesamt Jugendamtsumlage	1.080.000,00 €	1.105.000,00 €	1.130.000,00 €	1.155.000,00 €	1.180.000,00 €
(+) Zuschüsse (Land OKJA 2018 - 2022)	197.808,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €
Maßnahmen der Fachberatung Jugendförderung	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Geschäftsaufwendungen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Leistungen Jugendbildung und Jugendförderung	2021	2022	2023	2024	2025
Jugendsozialarbeit	169.951,00 €	173.350,02 €	176.817,02 €	180.353,36 €	183.960,43 €
Tag der Familie	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Buttonmaschine/ Spielmobil	2.100,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €
Gesamt Allgemeine Umlage	192.051,00 €	195.450,02 €	198.917,02 €	202.453,36 €	206.060,43 €

2. Angebote für Kinder und Jugendliche im Kreis Soest



Jugendtreff Anröchte



Name: Jugendtreff Anröchte
 Anschrift: Im Hagen 2
 Telefon: 02947 5166
 Träger: Gemeinde Anröchte
 Kontakt: jugendtreff-anroechte@t-online.de
 Internet: www.anroechte.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag	15.00 – 18.00	15.00 – 18.00
Dienstag	15.00 – 18.00	15.00 – 18.00
Mittwoch	15.00 – 18.00	15.00 – 19.00
Donnerstag	15.00 – 18.00	15.00 – 20.00
Freitag	12 mal im Jahr	
Samstag	12 mal im Jahr	



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Küche mit zwei Arbeitsplatten, zwei große Räume mit Spielgeräten und Spielen und Sitzgelegenheiten, Büro mit PC

Nutzung der Räume: Küche, Toiletten, Billardraum, Thekenraum mit Couchen und Tischtennisplatte, Ausweichraum

Ausstattung Außenbereich: Fussballplatz, Basketballkorb

Technik: Musikanlage, PC's, PS4

Angebote: Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte



Aufsuchende Arbeit Anröchte



Name: Ramona Mutz
Anschrift: Hauptstr. 74, 59609 Anröchte
Telefon: 02947 888510
Träger: Gemeinde Anröchte
Kontakt: r.mutz@anroechte.de
Internet: www.anroechte.de



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag			08.00 – 16.00
Dienstag	ab 14 Uhr		08.00 – 12.00
Mittwoch			08.00 – 16.00
Donnerstag	ab 14 Uhr		08.00 – 12.00
Freitag	vor und nach dem Mädchenabend	Mädchenabend	08.00 – 12.00
Samstag	vor und nach der Samstagsaktion	Samstagsaktion	



Räumlichkeiten und Orte für Angebote:

Orte für Angebote: Räume des Jugendtreffs Anröchte

Ausstattung Räume: Küche mit zwei Arbeitsplatten, zwei große Räume mit Spielgeräten (Billard, Kicker, Ps4, Tischtennisplatte), Spielen, Sitzgelegenheiten

Angebote: Streetwork
Wechselnde Aktionen und Projekte



Jugendzentrum Bad Sassendorf



Name: Jugendzentrum Bad Sassendorf
 Anschrift: Zur Hepper Höhe 4, 59505 Bad Sassendorf
 Postanschrift: Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf
 Telefon: 02921 53251
 Träger: Gemeinde Bad Sassendorf
 Kontakt: jugendzentrum@bad-sassendorf.de
 Internet: <https://rathaus.bad-sassendorf.de/leben-wohnen/jugendzentrum/>
 Instagram: @juze_bs



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag	15:00 – 18:00 Uhr (Kinder ab 11 Jahre - Treff 11)	15:00 – 21:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr (Kinder ab 11 Jahre - Treff 11)	15:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	16:00 – 17:30 Uhr (Kinder im Alter von 6-10 Jahren)	17:30 – 21:00 Uhr
Donnerstag		15:00 – 21:00 Uhr
Freitag	15:00 – 16:00 Uhr (Kinder ab 11 Jahre - Sportangebot)	15:00 – 22:00 Uhr



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume

Treffpunktbereich : Musikanlage mit Mischpult, Lichtanlage, Theke, Küche, Airhockey, Kicker, Dart, Billard, Tischtennis, Weykick, Stühle, Tische, Sofaecke, Brettspiele, Beamer, Weykickboard, Daffy Board, Flipchart, Fernseher, DVD-Player + Filme, Wii-Konsole, Wii-Spiele, Playstation 4 + Spiele, Digitalkamera, Sofortbildkamera, Nähmaschine, Haushaltsgeräte, Spielzeuge für den Außenbereich wie Bälle usw.

Computerraum: 5 Pc's, Stühle, Drucker/Kopierer, Tische, PC-Spiele

Entspannungsraum

Nutzung des Außengeländes: Schulhof, Wiese, Grillplatz

Angebote:

Offene Treffpunktarbeit,
 Wechselnde Projekte und Aktionen



Aufsuchende Arbeit Bad Sassendorf



Name: Laura Bartels
 Anschrift: Zur Hepper Höhe 4, 59505 Bad Sassendorf
 Postanschrift: Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf
 Tel.: 0151 19110852
 Träger: Gemeinde Bad Sassendorf
 Kontakt: l.bartels@bad-sassendorf.de
 Internet: <https://rathaus.bad-sassendorf.de/leben-wohnen/jugendzentrum/>
 Instagram: @asu_jugend_bs



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag	17:30 Uhr – 21:30 Uhr		14:30 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag	17:30 Uhr – 21:30 Uhr		14:30 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch	17:30 Uhr – 21:30 Uhr		14:30 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	17:30 Uhr – 21:30 Uhr		14:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	17:30 Uhr – 21:30 Uhr		14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Nach Bedarf zu verschiedenen Zeiten an den bekannten Treffpunkten zu erreichen.



Räumlichkeiten & Orte für Angebote:

Orte für Angebote: Räume des Jugendtreffs Bad Sassendorf

Ausstattung Räume: Treffpunktbereich : Musikanlage mit Mischpult, Lichtanlage, Theke, Küche, Airhockey, Kicker, Dart, Billard, Tischtennis, Weykick, Stühle, Tische, Sofaecke, Brettspiele, Beamer, Digitalkamera, Sofortbildkamera, Nähmaschine, Haushaltsgeräte Weykickboard, Daffy Board, Flipchart, Fernseher, DVD-Player + Filme, Wii-Konsole, Wii-Spiele, Playstation 4 + Spiele, Spielzeuge für den Außenbereich wie Bälle usw.

Computerraum: 5 Pc's, Stühle, Drucker/ Kopierer, Tische, PC-Spiele

Entspannungsraum

Nutzung des Außengeländes: Schulhof, Wiese, Grillplatz

Angebote: Streetwork
 Wechselnde Aktionen und Projekte



Kinder- und Jugendtreff OMNIBUS Ense



Name: Kinder- & Jugendtreff OMNIBUS
 Anschrift: Werler Str. 44, 59469 Ense
 Tel.: 02938 808831
 Träger: Evangelische Kirchengemeinde Ense
 Kontakt: info@jugendkirche-ense-werl.de
 Internet: jugendkirche-ense-werl.ekvw.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag	16:00 – 18:00 Uhr	18:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch		15:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag		
Freitag	16:00 – 19:00Uhr	16:00 – 21:00 Uhr
Samstag		1x im Monat 18:00 – 21:00 Uhr



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume 2 Theken, Küche, WC, Billard, Kicker, Dart, Spiele, Kreativmaterial

Nutzung der Räume vorrangig für den Treff, nutzen auch Gemeindegruppen

Ausstattung
 Außenbereich

Spielwiese und gepflasterter Kirchplatz

Technik

Musik- & Lichtenanlage, Laptops, DVD-Player, Video-Beamer, Mobile Disco-Anlage, Spiele-Konsole, Fernseher, Leih-Gitarren, Sportbögen und Zubehör

Angebote:

Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte



Aufsuchende Arbeit Ense

Name: Marco Stelte
Anschritt: Am Spring 4, 59469 Ense
Träger: Gemeinde Ense



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag	16:00 – 17:30 Uhr		13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag		19:30 – 22:30 Uhr	14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	15:00 – 16:00 Uhr		08:00 – 12.00 Uhr
Donnerstag		14:00 – 17:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	
Freitag	19:00 – 23.00 Uhr	15:30 – 19:00 Uhr	

Räumlichkeiten & Orte für Angebote:



Orte für Angebote: Turnhalle in Ense- Niederense
Ballsporthalle in Ense- Bremen
Räume der evangelischen Kirche in Ense- Bremen
Feuerwehrgerätehäuser in Ense- Bremen und Niederense
Lambertushaus der kath. Kirche in Ense- Bremen
Conrad-von-Ense Schule

Ausstattung Räume: Die Sporthallen sind mit Materialien und Geräten ausgestattet. In den Räumlichkeiten der evangelischen Kirche können der Jugendtreff und die Küche, sowie die vielen Spielgeräte, Spiele und Materialien genutzt werden. Die Feuerwehrgerätehäuser, die Mensa der C-v-E-Schule und das Lambertushaus bieten Möglichkeiten für Schulungen und Projekte.

Angebote: Streetwork
Wechselnde Aktionen und Projekte



Jugendzentrum Böllhoffhaus Erwitte



Name: Jugendzentrum Böllhoffhaus Erwitte
 Anschrift: Schlossallee 12, 59597 Erwitte
 Tel.: 02943 1025
 Träger: Stadt Erwitte
 Kontakt: jugendzentrum@erwitte.de
 Internet: www.jugendzentrum-erwitte.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag		15:00 – 21:00 Uhr
Dienstag		15:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch		15:00 – 21:00 Uhr
Donnerstag		15:00 – 21:00 Uhr
Freitag		15:00 – 21:00 Uhr
Samstag		Einmal monatlich für Fahrten/ Aktionen etc. 10:00 – 16:00 Uhr



Räumlichkeiten:

Offener Treff, der mit Kickertisch, Billard, Airhockeytisch, Dartgerät, Playstation, Tischen, Stühlen, einer „Chill-Ecke“ mit Sofa und einer großen Theke ausgestattet ist.

Mehrzweckraum, der mit einer Küchenzeile inkl. 2 Backöfen, Gruppentischen, Stühlen und Bänken ausgestattet ist. Zudem lässt sich der Raum mit einer Schiebetür unterteilen.

Die sanitären Anlagen des Jugendzentrums befinden sich zentral zwischen offenem Treff und Küche/ Gruppenraum.

Das JZB verfügt neben der oben aufgeführten Ausstattung der Räumlichkeiten über eine große Musik- und Lichtenanlage samt Mischpult, einem Fernsehgerät und einer Playstation

Da das Böllhoffhaus direkt am Stadtpark liegt, können der dortige Spielplatz und die Wiesen mitgenutzt werden. Hierfür stehen ein mobiles Volleyballnetz, mobile kleine Tore und weitere Außenspielgeräte zur Verfügung.

Angebote:

Offene Treffpunktarbeit,
 Großveranstaltungen,
 Angebote im Aktionsbereich, Projektarbeit,
 Kinderferienaktionen, Schulprojekte, Kleingruppenarbeit



Jugendzentrum Geseke

Name: Jugendzentrum Geseke
 Anschrift: Auf dem Stifte 5, 59590 Geseke
 Telefon: 02942 50070
 Träger: Stadt Geseke
 Kontakt: jugendzentrum@geseke.de
 Internet: www.geseke.de/juz



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag	15:30 Uhr – 19:00 Uhr (ab 5. Klasse)	15:30 Uhr – 21:00 Uhr
Dienstag	15:30 Uhr – 19:00 Uhr (ab 5. Klasse)	15:30 Uhr – 21:00 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr – 19:00 Uhr (ab 5. Klasse)	15:30 Uhr – 21:00 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr – 19:00 Uhr (ab 5. Klasse)	15:30 Uhr – 21:00 Uhr
Freitag	15:00 Uhr – 18:00 Uhr (2.-5. Klasse)	18:30 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag	15:00 Uhr – 19:00 Uhr (ab 5. Klasse)	15:00 – 21:00 Uhr
Die Öffnungszeiten waren in der Zeit von Oktober bis März wöchentlich.		



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Billard, Kicker, Tischtennis, Dart, Tanzfläche mit Lichtanlage und DJ-Ecke, zwei Computer mit Internet-zugang, zwei Flatscreen-TV, Küche, Kinderraum

Ausstattung

Außenbereich: Parkplatz vor dem Haus kann im Nachmittagsbereich als Spielfläche genutzt werden. Streetball-Feld mit Streetball-Anlage.

Technik:

Musikanlagen, Internetradio, Videokamera, Anlage für Musikband, Karaoke-Anlage, TV-Gerät (2x) Computer (4x) Laptop, Drucker (2x), Kopierer, Digitalkamera, Spiegelreflexkamera, PS 3, PS 4, 4 Tablets

Angebote:

Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte Schwerpunkte: Politische Bildungsarbeit, Präventionsarbeit zu den Themen Alkohol, Drogen, Medienkonsum, Gewalt und Extremismus



Aufsuchende Arbeit Geseke

Name: Mobile Jugendarbeit
 Anschrift: Auf dem Stifte 5, 59590 Geseke
 Träger: Stadt Geseke
 An der Abtei 1, 59590 Geseke



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag			
Dienstag	Jugendzentrum	Jugendzentrum Treffarbeit	Jugendzentrum
Mittwoch	18:00 – 21:15 Uhr	Gespräch, Aktionen, Projektarbeit	13:30 – 21:15 Uhr
Donnerstag	Jugendzentrum	Jugendzentrum Treffarbeit	Jugendzentrum
Freitag	18:00 – 22:30 Uhr	Gespräche, Aktionen, Projektarbeit	14:30 – 22:30 / 0:30 Uhr
Samstag	17:00 – 23:30 Uhr	Gespräche, Aktionen, Projektarbeit	14:30 – 23:00 / 0:00 Uhr
Sonntag	nach Bedarf und oder Aktion / Projekt		



Räumlichkeiten:

Orte für Angebote: Jugendzentrum Geseke und sich anbietende Orte „draußen“ (Geseke) oder anderen Orts (z.B. Bielefeld)

Ausstattung Räume: Billard, Kicker, Tischtennis, Dart, Tanzfläche mit Lichtenanlagen und DJ-Ecke, zwei Computer mit Internet-zugang, zwei Flat Screen-TV, Küche, Sofaecken, Materialschränke, Tische und Stühle

Ausstattung Außenbereich: Parkplatz vor dem Haus kann im Nachmittagsbereich als Spielfläche genutzt werden. Streetball-Feld mit Streetball-Anlage

Angebote: Streetwork
 Wechselnde Angebote und Projektarbeit



Jugendtreff Möhnesee

Name: Lisa Schirmer
 Anschrift: Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee
 Tel.: 02924 851330
 Mobil: 0171 8920076
 Träger: Gemeinde Möhnesee
 Kontakt: L.Schirmer@moehnesee.de
 Sozialarbeit.Moehnesee@web.de
 Internet: www.jugendarbeit-moehnesee.de
 Instagram: Lisa.Moehne (JugendarbeitMöhnesee)
 Facebook: Jugendarbeit Möhnesee
 Snapchat: Lisa.Moehnesee (JugendarbeitMöhnesee)
 TikTok: Lisa.Moehne (JugendarbeitMöhnesee)



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag	13.00 – 18.00 Uhr	15.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr	15.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 18.00 Uhr	15.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr	15.00 – 21.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.00 Uhr	15.00 – 21.00 Uhr
Samstag	jeden 2. Samstag im Monat	jeden 2. Samstag im Monat



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Theke, Musikanlage, Sitzecken, Sitzgruppe, Spielecke, Billiard, Tischkicker, Playstation 4, Nintendo Wii, TV mit DvD/Blueray, Beamer und Leinwand Festmontage, Dartboard, Küchenzeile, 3 Computer mit Internet, Tischtennisplatte, Airhockey-Tisch.

Nutzung der Räume: Raum 1: Communication & Play mit Theke, Billiard, Dartboard, Fernsehen mit DVD/ Blue Ray, Playstation 4, Nintendo Wii, Computer, Sitzgruppe, Küchenbereich.
 Raum 2: Action & Play mit Kicker, Musik- und Lichtanlage, Beamer, Tischtennisplatte, Airhockey-Tisch, Sitzecke, Sitzgruppen, Spielecke.
 Raum 3: Besprechungsraum + Filme
 Raum 4: Derzeit als Lagerraum für Treffinventar, Materialien für Aktionen und Renovierung.

Ausstattung Außenbereich: Holzkohlegrill, voll gepflasterter Bereich mit Streetbasketballanlage, Outdoor Hütte





Jugendtreff Möhnese

Räumlichkeiten:

Technik: Musikanlage, LED-TV mit DVD, Blue Ray und VHS, Playstation 4, Nintendo Wii, Lichtenanlage, InternetPCs, Beamer, DJ-PC, Airhockey-Tisch, Küche

Angebote: Regelmäßige Kochangebote im Jugendtreff, Kooperationsprojekt mit der Seniorenarbeit (Schule/ Jugendarbeit/ Senioren) zur Förderung und Sensibilisierung für Berufe im Rahmen der Seniorenarbeit

Internationale Jugendarbeit (Kooperationspartner in Belgien, Partnergemeinde Wintzenheim in Frankreich),

Musikprojekt in Vorbereitung (Anschaffung von Gitarren, Bass, Schlagzeug) für regelmäßige, zwangfreie Sessions,

Actionbound: Durchführung, Gestaltung, Entwicklung von Bounds

Sommerferienspaß: Angelehnt an den Wünschen, Anregungen, Bedürfnissen, der Kinder und Jugendlichen gestalten wir den Sommerferienspaß mit Ausflügen und Aktionen,

Kidsbetreuung: Ein Angebot zur Entlastung der Eltern und zur Entwicklung für die Jugendlichen / jungen Erwachsenen. In den Sommerferien werden drei Wochen lang die Grundschul Kinder, mit Anmeldung, von unserem Team aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen, betreut, begleitet und ein Angebot geschaffen. Je montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (inklusive Frühstück),

BBQ, je nach Jahreszeit und Event vor dem Jugendzentrum,

Dirtbikeanlage in Günne und Körbecke,

Politisches Engagement, U16 Wahl, Jugendbeteiligung in Form von Jugendrat und Jugendstammtisch,

Kooperation mit der Schule in Form von Übermittagsangebote / Mittagspause im offenen Treff,

In Arbeit: ein LGBT*Q Event mit resultierendem kontinuierlichem Angebot (Treffen / Networking) für LGBT*Q,



- Angebote:
- Regelmäßige LAN-Partys,
 - Filmabende,
 - Zukünftige Kooperation mit Bootsverleih und evtl. möglichem Segelschein,
 - Sportangebot: Akrobatik jeden Mittwoch ab 17:00 Uhr
 - Sportangebot: OCR Hindernislauf jeden Mittwoch ab 18 Uhr
 - Sportangebot: Fußball jeden Montag ab 19.00 Uhr
- Taschengeldbörse:
relativ neu in Kooperation mit der Seniorenarbeiterin: Senior*innen können sich bei ihr melden, falls sie Aufgaben bewältigen müssen, die sie gerne von jungen Menschen verrichten lassen wollen (Zum Beispiel Rasen mähen). Die jungen Menschen können sich als mögliche Helfer bei den Jugendarbeitern melden:
Kontakt wird hergestellt und auf diese Weise kann eine Nachbarschaftshilfe entstehen und ein kleines Taschengeld verdient werden.
- Generationsübergreifendes Wohnen:
Die Jugendarbeit kooperiert mit der Seniorenarbeit und parallel mit Immobilienfirmen, die gemeinsames Wohnen fördern.
- Allem voran aber: LUST AUF NEUES -LUST MIT DIR ZU ARBEITEN -
Deine Ideen können unser gemeinsames Projekt werden!



Aufsuchende Arbeit Möhnesee



Name: Jugendarbeit Gemeinde Möhnesee
 Anschrift: Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee
 Tel.: Tel.: 02924 851330
 Mobil: 0171 8920076
 Träger: Gemeinde Möhnesee
 Kontakt: A.Riedl@moehnesee.de
 Internet: www.jugendarbeit-moehnesee.de
 Facebook: Jugendarbeit Möhnesee
 Snapchat: Lisa.Moehnesee (JugendarbeitMöhnesee)
 Instagram: Lisa.Moehne (JugendarbeitMöhnesee)
 TikTok: Lisa.Moehne (JugendarbeitMöhnesee)



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag	17.30 – 21.30 Uhr		14:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	17.30 – 21.30 Uhr		14:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	17.30 – 21.30 Uhr		14:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag	17.30 – 21.30 Uhr		14:30 – 17:00 Uhr
Freitag	17.30 – 21.30 Uhr		14:30 - 17:00 Uhr

Räumlichkeiten und Orte für Angebote:



Orte für Angebote: Räume des Jugendtreffs Möhnesee

Anzahl der nutzbaren Räume: 3,5

Ausstattung Räume: Küche mit zwei Arbeitsplatten, zwei große Räume mit Spielgeräten (Billard, Kicker, PS4, Tischtennisplatte), Spielen, Sitzgelegenheiten

Angebote: Streetwork
 Wechselnde Aktionen und Projekte



Kinder und Jugendzentrum „Treff“ Rüthen



Name: Treff Kinder Jugendzentrum Rüthen
 Anschrift: Hachtorstraße 24, 59602 Rüthen
 Tel.: 02952 901512
 Träger: Trägerverein für offene Kinder- und Jugendarbeit in Rüthen e.V.
 Kontakt: info@treff-ruethen.de
 Internet: www.treff-ruethen.de
 Facebook: Treff Rüthen



Öffnungszeiten

	Kinder: 6-10 Jahre	Kinder und Jugendliche von 11 - 25 Jahre
Montag	14:00 – 18:00 Uhr	14:00 - 19:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr Über-Mittag Betreuung 13:00 – 18:00 Uhr	13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr	14:00 - 20:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr	14:00 - 21:00 Uhr
Freitag	14:00 – 18:00 Uhr	14:00 - 20:00 Uhr
Samstag	Letzter Samstag im Monat OT oder Aktion	Letzter Samstag im Monat OT oder Aktion



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Jugendraumraum /Freizeitraum: Sofaecke, Musikanlage, Fernseher, DVD- Recorder

Werkraum: Werkbank, elektrische Säge, Laubsägen, verschiedenes Werkzeug, Holz, Farben, Holzbausätze

Bastelraum: Tische und Stühle, große Regalwand mit Bastelmateri-
 alien von A wie Acrylmalerei bis Z wie Zierfedern

Entspannungsraum: Im Dachgeschoss wurde ein Entspannungs-
 raum eingerichtet, mit Sofa und gemütlichem Teppich, ausgestattet
 mit Decken und Kissen für Meditationen und Phantasieren.

→



Kinder und Jugendzentrum „Treff“ Rüthen



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Aktionsbereich: Billardtisch, Tischtennisplatte, Kickertisch, Dartscheibe, Flachbildfernseher, Nintendo Switch, Wii, PlaystationIII, gemütliche Sofaecke

Bistro: Auf einer Empore mit Küche und Theke: Spielesammlung, Elektrogeräte, Computerzeile mit vier PCs, Musikraum mit Hifi-Anlage und Discolampen, langer Tisch mit Stühlen und eine Sitzbank.

Ein Teil der Räume können für Gruppenangebote genutzt werden, wie Werken, Basteln, Meditieren, Mädchentreffs, Projekte, Kochgruppe; die im offenen Treff genutzten Räume sind der Aktionsraum mit Toiletten und der Bistrobereich mit Küchenzeile und Theke.

Technik:

Disco-Musikanlage, Discolampen, Flachbildfernseher, DVD/ Videoanlage, Playstation 3, Switch, PC`s , X-Boxv



Jugendtreff Gemeinde Welver



Name: Jugendtreff Bördehalle
 Anschrift: Am Sportplatz 7, 59514 Welver
 Postanschrift: Am Markt 4, 59514 Welver
 Tel.: Tel.: 02384 / 3142
 Mobil: 0151 5242 5858
 Träger: Gemeinde Welver
 Internet: www.welver.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag		16.00 – 21.30 Uhr
Dienstag		16.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch		16.00 – 21.30 Uhr
Donnerstag		16.00 – 21.30 Uhr
Freitag		16.00 – 21.30 Uhr
Samstag/Sonntag		2 Termine im Monat



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Im Erdgeschoss:
 Sanitäranlagen und Abstellraum

Nutzung der Räume: Aktions- und Aufenthaltsraum mit Thekenbereich, Kicker, Dart und Spieleschränken, versch. Sitzgruppen und abgetrennter Musikbox
 Mehrzweckraum mit Küchenzeile, Sportecke und Leinwand

Ausstattung Außenbereich: asphaltierte Fläche mit 6 Bäumen
 z. T. mit alten Parkplatzmarkierungen

Technik: PCs und Spielkonsolen, Musikanlage, Beamer

Angebote: Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte
 Sport und Kreativangebote



Aufsuchende Arbeit in der Gemeinde Welper



Name: Jugendarbeit Gemeinde Welper
 Anschrift: Jugendtreff Bördehalle,
 Am Sportplatz 7, 59514 Welper
 Postanschrift: Am Markt 4, 59514 Welper
 Tel.: 02384 51216
 Mobil: 0151 5797 6613
 Träger: Gemeinde Welper
 Internet: www.welper.de



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag	2 mal im Monat 17:00 – 21:30 Uhr	Begleiten Ansprechpartner Aktionen Krisenmanagement inkl. telefonische Erreichbarkeit	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	17:00 – 21:30 Uhr	--- " ---	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	15:00 – 18:00 Uhr	--- " ---	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	17:00 – 21:30 Uhr	--- " ---	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	17:00 – 23:00 Uhr	--- " ---	0
Samstag	2 mal im Monat Herbst Frühling 17:00 – 22:00 Uhr Sommer 17:00 – 00:00 Uhr nach Bedarf	--- " ---	0
Sonntag			



Räumlichkeiten und Orte für Angebote:

Orte für Angebote: Jugendtreff Bördehalle

Angebote: Streetwork
 Wechselnde Aktionen und Projekte



JuCa Werl



Name: JugendCafé Werl
 Anschrift: Paul-Gerhardt-Str. 15a, 59457 Werl
 Tel.: 02922 - 83826
 Träger: Evangelische Kirchengemeinde Werl
 Kontakt: info@jugendkirche-ense-werl.de
 Internet: jugendkirche-ense-werl.ekvw.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag		
Dienstag		13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch		
Donnerstag	15:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 20:00 Uhr
Freitag		15:00 – 20:00 Uhr



Räumlichkeiten:

Ausstattung Räume: Café-Bereich mit Theke, Billard, Kicker, Dart, Spiele, Computerecke, Kreativraum, Clubraum, Küche, WCs

Nutzung der Räume: Vorrangig für den Treff, wird auch genutzt von der Jugendkirche Ense & Werl und anderen Gemeindegruppen

Ausstattung

Außenbereich: Spielwiese, Sitzstufenanlage, gepflasterter Kirchplatz

Technik:

Laptops, Videokamera, PA-Anlage, Video-Beamer, Fernseher, Dolby-Surround-DVD-Anlage, Musik- & Lichtanlage, eingerichteter Probenraum mit Aufnahmemöglichkeit, Leih-Instrumente, Spiele-Konsole

Angebote:

Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte / kulturelle und kreative Angebote



Kinder- und Jugendzentrum Werl



Name: Kinder- und Jugendzentrum Werl
 Anschrift: Steinerstraße 32, 59457 Werl
 Tel.: 02922 85912
 Träger: Wallfahrtsstadt Werl
 Hedwig-Dransfeld-Str. 23 – 23a, 59457 Werl
 Kontakt: post@jz-werl.de
 Internet: jz-werl.de



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Montag		16:00 – 21:00 Uhr
Dienstag		16:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch		16:00 – 21:00 Uhr
Donnerstag		16:00 – 21:00 Uhr
Freitag		15:00 – 22:00 Uhr
Samstag		Ein Samstag im Monat



Räumlichkeiten und Orte für Angebote:

Ausstattung Räum: Sofas, Tische, Stühle, Regale, Fernseher, DVD-Player, Thekenbereich mit Inventar(Kühl- und Gefrierschränke, Musikanlage, Kaffeeautomat, etc.) Kicker, Billard, Tischtennisplatte

Erdgeschoss(Jugendbereich): Cafe und Offener Treff, Möglichkeit zum Kicker, Billard, Tischtennis, Gesellschaftsspiele, Laptops, Kreativraum, Mädchenraum, Küche

Videobeamer, Musikanlage und externe Boxen, Laptops, Drucker, Scanner, Faxgerät, digitale Foto-/Videokamera, Playstation, Wii, Fernseher

Angebote: Offene Treffpunktarbeit



Aufsuchende Arbeit Werl

Name: Streetwork Werl
 Anschrift: Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a, 59457 Werl
 Tel.: 0176 90744850
 Träger: Wallfahrtsstadt Werl
 Kontakt: streetwork-stadtwerl@web.de
 Internet: jz-werl.de



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Montag			
Dienstag	14:00 – 21:00 Uhr		nach Absprache
Mittwoch	14:30 – 22:30 Uhr		10:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 21:00 Uhr		nach Absprache
Freitag	16:00 – 00:00 Uhr	Jeden 2. Freitag „Sportstunde“ von 20:00 – 22:00 Uhr	nach Absprache
Samstag	16:00 – 00:00 Uhr	Projekte und Ausflüge	nach Absprache



Räumlichkeiten:

Orte für Angebote: Jugendzentrum, Sporthalle Petrischule, Draußen (z.B.: Kurpark, Sportpark)

Anzahl der nutzbaren Räume: Jugendzentrum: 8, Sporthalle Petrischule: 5

Ausstattung Räume: Internetsnutzung: Laptops + Drucker, Stuhlmoiliar
 Cafeteria: Stuhl- und Tischmoiliar, Thekenbereich mit Inventar (Kühl- und Gefrierschränke, Musikanlage, Kaffeeautomat, etc.), Kicker, Billard, Tischtennis
 Küche: komplette Küchenausstattung mit Moiliar
 Kreativraum: Tische, Stühle, Regal
 Mädchenraum: Sofas, Tisch, Regale, Fernseher, Dvd-Player, Playstation, Wii- Konsole
 Büro: Schreibtische, Computerarbeitsplatz (Pc's, Drucker Scanner, Faxgerät, Laminiergerät), Schrank mit Arbeitsmaterialien, Fachliteratur
 WC: in üblicher Ausstattung mit 2 Waschbecken
 Sporthalle Petrischule: Sporthalle, Sanitäranlagen, Umkleidekabinen
 Weitere Ausstattung: Smartphone, Bollerwagen, Dienstfahrrad

Angebote: Streetwork
 Wechselnde Aktionen und Projekt



OT Wickede Ruhr

Name: OT Wickede Ruhr
 Anschrift: Viebahnstr. 13 A
 Tel.: 02377 783240
 Träger: Ev. Kirchengemeinde Wickede
 Facebook: OT Wickede



Öffnungszeiten

	Kinder	Jugendliche
Dienstag	16:30 – 20:00 Uhr	17:00 – 23:00 Uhr
Mittwoch	15:30 – 20:00 Uhr	17:00 – 23:00 Uhr
Donnerstag	16:30 – 20:00 Uhr	20:00 – 23:00 Uhr
Freitag	16:30 – 20:00 Uhr	20:00 – 00:00 Uhr
Samstag	17:00 – 21:00 Uhr (9x)	17:00 – 00:00 Uhr (7x)
Sonntag		3x Special Events über ca. 8 Std.



Räumlichkeiten und Orte für Angebote:

Ausstattung Räume: Theke, Sofas, Musikanlage, PC, Kühl und Gefrierschrank, Lichtanlage, Billard, Kicker, Dartautomat, Küchenausstattung, Fritteuse, Werkzeug, Spielgeräte, Stühle, Tische, PS3, Beamer, Fernseher, DVD-Player, kleine Musikanlage, Airhockey, Tischtennisplatte, Gesellschaftsspiel

Nutzung der Räume: Toilette, Thekenraum, Spielraum, Küche, Büroraum, kl. Abstellraum, Fernsehraum, großer Abstellraum

Ausstattung Außenbereich: Rasenfläche mit Sitzgelegenheiten, Basketballanlage

Technik: Anlage, Computer, Fernseher, Beamer, Leinwand

Angebote: Offene Treffpunktarbeit
 Wechselnde Aktionen und Projekte



Aufsuchende Arbeit Wickede (Ruhr)



Name: Streetwork Wickede (Ruhr)
 Anschrift: Viebahnstraße 13 a, 58739 Wickede (Ruhr)
 Tel.: 0173 5760779
 Träger: Ev. KG Wickede (Ruhr)
 Kontakt: b.strauss@wickede.de
 Internet: www.ev-wickede.de



Öffnungszeiten

	„auf der Straße“	Angebote	Büro & Sprechzeiten
Dienstag	18:00 – 21:15 Uhr	Gespräche, Aktionen, Projektarbeit	14:30 – 22:30 Uhr
Mittwoch	Nach Bedarf	Beratung, Anträge, Jugendzentrum	11:30 – 19:30 Uhr
Donnerstag	Jugendzentrum	Jugendzentrum, Treffarbeit	Nach Bedarf (15:30 – 23:00 Uhr)
Freitag	18:00 – 22:30 Uhr	Gespräche, Aktionen, Projektarbeit	14:30 – 22:30 / 00:30 Uhr
Samstag	17:00 – 23:30 Uhr	Gespräche, Aktionen, Projektarbeit	14:30 – 23:00 / 00:30 Uhr
Sonntag	nach Bedarf und oder Aktion / Projekt		



Räumlichkeiten & Orte für Angebote:

Ausstattung Räume: Theke, Sofas, Musikanlage, PC, Kühlschrank, Lichtenanlage, Billard, Kicker, Dartscheibe, Küchenausstattung, Fritteuse, Kühltruhe, Werkzeug, Spielgeräte, Stühle, Tische, PS3, Beamer, Fernseher, DVD & Videorecorder, kl. Musikanlage, Air Hockey, Tischtennisplatte, Spiegelfront

Nutzung der Räume: Toilette, Thekenraum, Spielraum, Küche, Werkraum, kl. Abstellraum, Fernsehraum, Abstellraum

Ausstattung

Außenbereich: Grünfläche mit Basketballkorb und Sitzgelegenheiten

Technik:

Anlage mit Internetradio, Computer, Fernseher, Beamer, Leinwand

Angebote:

Streetwork
 Wechselnde Aktionen und Projekte

3. Förderbereiche/Förderrichtlinien

3.1 Jugendarbeit (§11 SGB VIII)

3.1.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit/ Mobile Jugendarbeit/ Streetwork (OKJA)

Offene Kinder- und Jugendarbeit und Mobile Jugendarbeit/ Streetwork (§11 SGB VIII) sind ein leicht zugängliches Angebot der Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Besonders sind sie auch als außerschulischer Bildungsort zu verstehen. Erreicht werden sollen insbesondere Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren. Die OKJA orientiert sich an den unterschiedlichen und konkreten Lebenswelten der jungen Menschen und schafft dadurch vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung.

Angebote der OKJA zeichnen sich durch Offenheit für Kinder und Jugendliche aus. Somit stehen Angebote unabhängig von formalen Bedingungen, wie Nationalität, Herkunft, sozialen Status, Religionszugehörigkeiten, Beeinträchtigungen, Behinderungen und sexueller Orientierung zur Verfügung. Darüber hinaus ist sie weder kommerziell, parteipolitisch oder ideologisch gebunden.

In der OKJA sind Kinder und Jugendliche selbst die Akteure des Geschehens, deswegen muss sie flexibel genug sein, sich immer wieder neu zu definieren und sich konzeptionell stets weiterzuentwickeln. Aufgrund verschiedenster Erwartungen von Kindern, Jugendlichen, Familien, Träger und Politik herrschen unterschiedliche Ansichten, diese gilt es gemeinsam zu diskutieren und in Handlungen umzusetzen. Die OKJA auch als demokratischer Bildungsort zu verstehen.

3.1.2 Grundsätze der Förderung

Eine Voraussetzung für eine Förderung in der OKJA ist die Teilnahme am Qualitätsdialog. Der Qualitätsdialog beinhaltet das Bewerten von Statistiken, das Entwickeln von aktuellen Konzepten und das Gespräch zu Verwendungsnachweisen.

Durch die stetigen Veränderungen in der Jugendkultur dürfen Konzepte der offenen Einrichtungen nicht älter als 2 Jahre sein. Bei der Überarbeitung steht die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung gerne zur Verfügung.



© Foto: Michael Budde

3.1.3 Mindeststandards in Einrichtungen der OKJA

Personelle Ausstattung

Voraussetzung für die Leitungsaufgabe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit soll ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik (oder ein vergleichbarer Abschluss mit pädagogischen Schwerpunkten). Weitere hauptamtliche Fachkräfte sollen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/ Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium (Fachhochschul-/ Bachelor-Abschluss) verfügen. Auch Erzieher*innen können mit einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in der Jugendarbeit, als weitere pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Nebenamtlich Tätige und Honorarkräfte müssen mindestens eine Schulung für Jugendgruppenleiter*innen oder eine vergleichbare Schulung absolviert haben. Die Durchführung der Schulungen für Jugendgruppenleiter*innen für die jungen Menschen durch die Fachkräfte der OKJA ist wünschenswert. Mitarbeitende mit besonderer Berufsqualifikation ohne pädagogische Grundausbildung können z.B. aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur, Theater, Handwerk oder Musik und Tanz gefördert werden, wenn mindestens eine hauptberufliche Fachkraft die Gesamtverantwortung trägt.

Die Verfügungspauschale kann für nebenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese nicht dauerhaft eingestellt werden.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht bei fachbezogenen Fragen zu Neueinstellungen zur Verfügung. Eine beratende Teilnahme am Auswahlverfahren ist auch möglich. Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Entscheidung über die Einstellung obliegt jedoch ausschließlich dem jeweiligen Anstellungsträger.

Rahmenbedingungen

Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst so positioniert sein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sie problemlos erreichen können. In der Nähe der

Einrichtungen sollten Freiflächen und geeignete Räume für Spiel und Sport zur Verfügung stehen.

Anzahl und Funktionsbestimmung der Räume, ihre Anlage, Größe und Ausstattung müssen sich zur Erfüllung der aus der Bedarfsfeststellung abgeleiteten Aufgaben eignen. Bei der Entwicklung des Raumprogramms müssen auch die unterschiedlichen Belange der Träger sowie unterschiedlicher Aufgabenstellungen und Schwerpunktbildungen offener Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden. Die Größe der Einrichtung und ihr Raumprogramm bestimmen sich nach der voraussichtlichen Anzahl und Struktur der Besucher*innen sowie nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Art und Umfang der personellen Ausstattung der Einrichtung sind bei der Planung des Raumprogramms bereits zu berücksichtigen.

Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote und die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen. Die Einrichtung muss eine räumliche Einheit bilden.

Eine bedarfsgerechte Ausstattung, freier kostenloser Internetzugang (Hotspot, o.ä.), Einrichtung und Größe der Räume einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung sind mit der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Soest abzustimmen.

Eine selbstverwaltete Verfügungspauschale ist eine Voraussetzung in diesem Arbeitsfeld, um qualitativ gute Arbeit zu leisten. Die Pauschale ist in Höhe von 5.000 € je Einrichtung vorgesehen und wird jeweils um die Mittel des Landes erhöht (s. Tabelle Betriebskosten). Die Verfügungspauschale ist für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen einzusetzen. Darüber hinaus kann sie auch für Honorarkräfte oder Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese die Personalanforderungen, wie oben beschrieben, erfüllen. Sie dient nicht zur Sicherstellung der Öffnungszeiten des Regelangebotes. Aus dieser Pauschale können Anschaffungen im Rahmen von geringwertigen Gütern (800,00 € zzgl. MwSt.) gefördert werden.



3.1.4 Mindeststandards für den Bereich der mobilen Jugendarbeit/Streetwork

Grundsätze

Mitarbeitende der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork verfügen über ein flexibles Arbeitszeitkonto, welches ihnen ermöglicht, ihre Arbeitszeit eigenständig zu planen, um bedarfsorientiert zu arbeiten. Neben den Kontakten zu Kindern und Jugendlichen muss der Fachkraft genügend Arbeitszeit für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung und Aufgaben der Vernetzung etc., zur Verfügung stehen. Das professionelle Handeln der Fachkraft wird durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie an Arbeitskreisen sichergestellt (vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., 15). Das Kreisjugendamt Soest sieht den Schwerpunkt im Abend- und Wochenendbereich. Des Weiteren sollte die Arbeitszeit für die aufsuchende Arbeit überwiegen.

Personelle Ausstattung

Eine Fachkraft für diesen Bereich soll über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik oder ein vergleichbares Studium mit entsprechendem Schwerpunkt verfügen.

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung steht für fachbezogene Fragen bei Neueinstellungen zur Verfügung. Eine beratende Teilnahme am Vorauswahlverfahren ist möglich. Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Entscheidung über die Einstellung obliegt jedoch ausschließlich dem jeweiligen Anstellungsträger.

Rahmenbedingungen

Um flexibel auf die Bedarfe der Zielgruppe zu reagieren ist eine Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Ausstattung notwendig (Absprachen mit den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen). Die Fachkraft benötigt ein vollständig ausgestattetes Büro mit freiem Internetzugang. Des Weiteren gehört ein Smartphone (Internetzugang) zur Standardausstattung. Darüber hinaus werden ein Dienstausweis und Visitenkarten benötigt (vgl. LAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit NRW e.V., 15).

Eine selbstverwaltete Verfügungspauschale ist Voraussetzung in diesem Arbeitsfeld, um qualitativ gute Arbeit zu leisten. Die jährliche Pauschale in Höhe von 4.500 € ist für die aufsuchende Arbeit zu sichern und wird jeweils um die Mittel des Landes erhöht (s. Tabelle Betriebskosten). Die Verfügungspauschale ist für Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und individuelle Hilfen einzusetzen. Darüber hinaus kann sie auch für Honorarkräfte oder Mitarbeitende mit besonderer Qualifikation genutzt werden, wenn diese die Personalanforderungen wie oben beschrieben (OKJA- Einrichtungen- Personalanforderungen) erfüllen. Aus dieser Pauschale können Anschaffungen im Rahmen von geringwertigen Gütern (800,00 € zzgl. MwSt.) gefördert werden.

3.1.5 Öffnungszeiten in der OKJA

Für eine bedarfsorientierte Angebotsstruktur sind Öffnungszeiten in den Abendstunden und Wochenenden unerlässlich. Das Kreisjugendamt Soest setzt aus diesem Grund folgende Rahmenzeiten voraus:

Stellenanteil	Öffnungszeiten
0,5 Stelle	13h/Woche an mindestens 3 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.
1,0 Stelle	26h/Woche an mindestens 4 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.
2,0 Stelle	30h/ Woche an mindestens 5 Tagen in der Woche. Ein bedarfsgerechtes Wochenendangebot im Monat, das auf die Wochenöffnungszeit angerechnet wird.

Verfügt die Einrichtung über weitere oder andere Stellenanteile werden die Öffnungszeiten individuell, orientiert an obigen Stellenanteilen angeglich.

Die OKJA Einrichtungen sollen nicht länger als 6 Wochen im Jahr geschlossen bleiben. Sollten darüber hinaus Schließungszeiten (Stellenvakanz und krankheitsbedingter längerer Ausfall) zustande kommen, sind diese dem Kreisjugendamt Soest umgehend schriftlich mitzuteilen.

Zu den Öffnungszeiten gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Aktionen im Ferienspaß
- Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- Projekte, die in Kooperation mit Schulen durchgeführt werden
- Aufsuchende Arbeit



3.1.6 Betriebskostenübersicht OKJA und Streetwork/vvMobile Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Stellenanteile im Bereich mobiler Jugendarbeit/ Streetwork, die durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest anerkannt sind, erhalten einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch einen Aufwand in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstehen. In dieser Pauschale sind die dynamisierten jährlichen Landesmittel bis 2022 anteilig enthalten. Danach wird ein neuer Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW verabschiedet, daher können die Landesmittel nur bis zum Jahr 2022

angegeben werden. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses kann daher variieren, da die Landesmittel dem Kreis immer erst durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt werden. Die Kreismittel sind im Haushalt geplant und werden vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe ausgezahlt. Sobald der neue Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW verabschiedet ist, werden die Finanzmittel bekannt gegeben. Die finanzielle Förderungshöhe aus dem Haushaltsjahr 2021 ist in jedem Fall mindestens zu erwarten.

Die Gesamtfördersummen in der mittelfristigen Finanzplanung vorbehaltlich der Haushaltsfreigaben (Land NRW und Kreis Soest) für die Betriebskosten im Überblick:

	2021	2022	2023	2024	2025
Kreismittel	830.000,00 €	855.000,00 €	880.000,00 €	905.000,00 €	930.000,00 €
Landesmittel	191.808,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €	197.562,00 €

Betriebskostenzuschüsse im Jahr 2021

Kommune	Stellenanteil Jugendzentrum	Betriebskostenzuschuss (Land + Kreis)	Verfügungspauschale (Land + Kreis)	Stellenanteil Mobile Jugendarbeit/ Streetwork	Betriebskostenzuschuss (Land + Kreis)	Verfügungspauschale (Land + Kreis)
Anröchte	0,5	18.750,00 €	8.076,63 €	0,5	18.750,00 €	7.576,63 €
Bad Sassendorf	1,5	56.250,00 €	8.076,63 €	0,5	18.750,00 €	7.576,63 €
Ense	0,5	18.750,00 €	8.076,63 €	1	37.500,00 €	7.576,63 €
Erwitte	2	75.000,00 €	8.076,63 €	1,0 (NEU)	37.500,00 €	7.576,63 €
Geseke	2	75.000,00 €	8.076,63 €	1	37.500,00 €	7.576,63 €
Lippetal		- €	- €	0,5	18.750,00 €	7.576,63 €
Möhnesee	1	37.500,00 €	8.076,63 €	0,5	18.750,00 €	7.576,63 €
Rüthen (2 Einrichtungen)	2,5	93.750,00 €	16.153,26 €	0,5 (NEU)	18.750,00 €	7.576,63 €
Welper (2 Einrichtungen)	1	37.500,00 €	8.076,63 €	1	37.500,00 €	7.576,63 €
Werl (2 Einrichtungen)	2,25	84.375,00 €	16.153,26 €	1	37.500,00 €	7.576,63 €
Wickede (Ruhr)	1	37.500,00 €	8.076,63 €	1	37.500,00 €	7.576,63 €
Gesamt	14,25	534.375,00 €	96.919,56 €	8,5	318.750,00 €	83.342,93 €

Die Höhe der Mittel der Verfügungspauschale kann geringfügig abweichen, da die endgültige Landesförderung erst mit Bewilligungsbescheid mitgeteilt wird. Die Verfügungspauschale dient ausschließlich den Angeboten der OKJA und Mobilen Jugendarbeit/ Streetwork, wie oben beschrieben.

Neueinrichtung/Investitionskosten von/in Offenen Kinder- & Jugendeinrichtungen

Der Erstantrag einer Einrichtung und der Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses sind vor finaler Planung einer Jugendfreizeiteinrichtung bzw. vor Beginn der Investitionsmaßnahme zu stellen. Stichtag für die Aufnahme in die Förderliste ist der 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Jahr. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Planungen beizufügen, insbesondere baurechtliche Genehmigung inkl. Anlagen, Finanzierungsplan und Bewilligungen anderer Zuschussgeber*innen sowie Personalausstattungen und konzeptionelle Ausrichtung.

Investitionskosten sind Aufwendungen zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, zur Ausstattung sowie für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen. Zu den Investitionskosten hat der Träger einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderungsfähigkeit und die Höhe des Zuschusses im Einzelfall.

Veränderungen, die für die Förderung von Bedeutung sind (Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Personaleinsatz sowie die Nutzung der Räume), sind der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung schriftlich mitzuteilen. Jede (zusätzliche) Einstellung von Personal (Fachkräfte, nebenamtliche Kräfte) ist unter Wahrung der Antragsfrist bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Jahr ebenfalls schriftlich zu beantragen.

3.1.7 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Zuschüsse werden als Festbetragsfinanzierung pauschal für ein Kalenderjahr gewährt und richten sich nach der Anzahl der in einer Einrichtung fest angestellten Fachkräfte.

Bewilligung

Für die Förderung wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen der Förderungsempfänger*innen,
- die Jugendeinrichtung oder den Bereich der mobilen Jugendarbeit/ Streetwork
- den Zweck des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Anzahl der geförderten Fachkräfte,
- die Höhe des Zuschusses,
- die aktive Teilnahme am Qualitätsdialog,
- ein Konzept der Einrichtung vorliegt,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 31.03. des folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht einzureichen ist,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.



Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem haben die Förderungsempfänger*innen der Zuschüsse zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

Verwendungsnachweis

Über die zur Auszahlung gewährten Zuschüsse ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das zurückliegende Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis beim Kreisjugendamt Soest einzureichen.

Dieser besteht aus:

- Verwendungsnachweis
- Jahresbericht und
- Statistik für Besucher*innen

Über die verwendete Verfügungspauschale ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Aufteilung der Beträge in Honorarkosten pro Person und Material- und Veranstaltungskosten ergibt.

Dazu sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. Bei der Beschäftigung von Personal auf Honorarbasis ist zusätzlich pro Person ein Abrechnungsbeleg einzureichen. Mit dem Abrechnungsbeleg wird für die betreffende Honorarkraft der Zeitraum, die Art ihrer Tätigkeit im Rahmen der pädagogischen Arbeit, sowie die Höhe des ausgezahlten Honorars nach Wochenstunden bescheinigt.

Prüfungsrecht

Die Empfänger*innen der Zuschüsse sind verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie, sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen die Zuwendungsempfänger*innen vor, wenn Zuschüsse nicht verbraucht wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltene Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben.

3.2. Jugendverbandsarbeit (§12 SGB VIII)

3.2.1 Allgemeines

Im § 12 SGB VIII wird die Förderung der eigenverantwortlichen Arbeit der Jugendverbände beschrieben. Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur ergänzenden Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten nah an den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen und bieten ihnen vielerlei Möglichkeiten des Mitgestaltens und der Selbstorganisation.

Zentrale Merkmale der Jugendverbände sind:

- **Ehrenamtliches Engagement**
Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ohne ihre unentgeltlichen Leistungen und ihren großen Einsatz wären viele Aktivitäten nicht möglich.
- **Selbstorganisation**
Selbstorganisation bedeutet, dass die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird (vgl. § 12 SGB VIII). Jugendliche sollen dazu befähigt werden, Verantwortung wahrzunehmen und lernen Entscheidungen zu treffen.
- **Partizipation und Mitwirkung**
Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe.
Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, ihre eigenen Interessen zunehmend wahrzunehmen, zu formulieren und sich in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen. Dies geschieht sowohl innerhalb als auch außerhalb des eigenen Verbandes. In der Gruppenarbeit machen Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

3.2.2 Schwerpunkte der Arbeit

Ein Schwerpunkt des Bereiches liegt auf der finanziellen Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan. In diesem Bereich stehen unterschiedliche Budgets zur Verfügung:

- Schulungen und Fortbildungen
- Kinder- und Jugendfreizeiten, Aktionen
- Verfügungspauschale für das Ehrenamt

Ziel dabei ist, diesen Bereich besonders zu unterstützen, damit die zahlreichen Angebote im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest sichergestellt werden können.

3.2.3 Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

Ehrenamtliches Engagement ist wesentlicher Bestandteil für das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft. Gerade die Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch ehrenamtliches Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Zahlreiche Aktivitäten wären ohne diesen unentgeltlichen Einsatz für und mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Soest nicht denkbar. Aus diesem Grund legt das Kreisjugendamt Soest großen Wert darauf, das Ehrenamt in der Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern.

Die Förderung dient der Sicherstellung und Stärkung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest. Die Stärkung des Ehrenamts zeichnet sich besonders aus durch vereinfachte Antragsstellung, Verstärkung der Zusammenarbeit, Schaffung verlässlicher Strukturen von Schulungen für Jugendgruppenleitungen und Erhöhung der finanziellen Förderung.

Es ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Kinder- und Jugendförderplan abgeleitet werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Kreisjugendamt Soest.

3.2.3.1 Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung des Förderungsempfängers

Antragsberechtigt sind

- Nach § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- Nach § 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe
- Städte und Gemeinden
- Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen
- Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit, die die fachlichen Voraussetzungen der Jugendarbeit erfüllen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn

- der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt;
- die Gewähr für eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bietet;
- gemeinnützige Ziele verfolgt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Er ist für die Durchführung verantwortlich.

Kooperationen

Antragsteller*innen, die antragsberechtigt sind, können für gemeinsame oder Kooperationsveranstaltungen mit anderen antragsberechtigten Organisationen (z.B. Ferienspaß) einen Antrag für die gesamte Maßnahme stellen.

Die Antragsteller*innen versichern mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Antrages, dass alle bewilligten Zuschüsse innerhalb des laufenden Jahres anteilig in der vorgegebenen Höhe an die beteiligten Organisationen nach Auszahlung durch das Kreisjugendamt Soest weitergeleitet werden.

Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen von einer Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan sind grundsätzlich:

- Maßnahmen und Veranstaltungen von Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, die insbesondere mit hauptamtlichem Personal oder Honorarkräften stattfinden (ausgenommen Ferienaktionen im Rahmen der Ferienspässe);
- Veranstaltungen, die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen;
- Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen oder sportlichen, etc.) Zwecken dienen;
- Aufgaben, die die originären Tätigkeiten der Antragsteller*innen im Rahmen der damit verbundenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

Das sind beispielsweise:

- Aus- und Fortbildungen für Übungsleiter*innen bei Sportvereinen,
- für Feuerwehrlehrgänge bei der Jugendfeuerwehr,
- (Vorbereitende) Maßnahmen zur Erlangung oder Stärkung einer Religionszugehörigkeit,
- Regelmäßige Fahrten, regelmäßige Gruppenstunden und regelmäßige Aktionen, die verbandsinternen Zwecken dienen (Turniere, Wettbewerbe, Auftritte, etc.).

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

Antragsgrundsätze

Antragsteller*innen können Anträge nach in diesem Kinder- und Jugendförderplan festgelegten Förderpositionen stellen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

- Es können ausschließlich Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der haus-

haltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.

- Es können nur Zuschüsse in Höhe der im Antrag zugrunde liegenden Daten gewährt werden, nachträgliche Erhöhungen sind im Ausnahmefall möglich.
- Die Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Antragsteller*innen verpflichten sich vor der Beantragung zu prüfen, ob es noch andere Fördermöglichkeiten neben denen des Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Soest gibt.
- Grundsätzlich muss jede Maßnahme einen angemessenen Eigenanteil des Trägers in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten der Maßnahme vorweisen. Von dieser Regelung sind die Förderpositionen „Schulungen und Fortbildungen“ sowie „Verfügungspauschale für das Ehrenamt“ ausgeschlossen. Als Eigenanteil zählen sowohl Beiträge der Teilnehmer*innen als auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen.
- Die Förderung darf die Kosten der jeweiligen Maßnahme nicht übersteigen.
- Antragsteller*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans entstehen, insbesondere wenn:

- Antragssteller*innen die bereits durch das Kreisjugendamt Soest für die gleiche Maßnahme oder die gleiche Zielsetzung durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,

- die gleiche Maßnahme durch verschiedene Positionen nach dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst wird;

- Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.

Grundsätze für Leitungspersonen und Teilnehmer*innen

■ Leitungspersonen und mitarbeitende Personen einer Maßnahme

Das Mindestalter aller Leitungspersonen einer Maßnahme muss 18 Jahre und aller mitarbeitenden Personen mindestens 16 Jahre sein. Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme müssen eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung haben, um nach diesem Kinder- und Jugendförderplan gefördert zu werden.

Die fachliche pädagogische Qualifikation liegt vor, wenn die aktuell geltenden Voraussetzungen zur Erlangung der bundeseinheitlichen JuLeiCa-Karte des Landes NRW vorliegen.

Der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung ist der Nachweis über fachliche pädagogische Schulungen, Fortbildungen, abgeschlossene pädagogische Ausbildungen oder abgeschlossene pädagogische Studiengänge der Leitungspersonen mit dem Antrag in Kopie vorzuweisen. Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten für Folgeanträge im Gültigkeitszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen müssen grundsätzlich ehrenamtlich für die Organisation tätig sein. Haupt- und Nebenamtliche sowie Honorarkräfte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen zählen nicht als Honorarmittel.

Grundsätzlich erfolgt eine Förderung der Betreuer*innen unabhängig von Ihrem Wohnsitz, da sie für die Kinder und Jugendlichen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest tätig sind.

■ Betreuungsschlüssel

Für die Gruppenbetreuung wird bei der Förderung folgender Schlüssel berücksichtigt:

- bis 7 Teilnehmer*innen 1 Leiter*in
- bis 14 Teilnehmer*innen 1 Leiter*in und 1 Mitarbeiter*in
- bis 21 Teilnehmer*innen 1 Leiter*in und 2 Mitarbeiter*innen
- bis 28 Teilnehmer*innen 1 Leiter*in und 3 Mitarbeiter*innen
- bei jeweils bis 7 weiteren Teilnehmer*innen, je 1 weitere mitarbeitende Person.

Teilnehmer*innen einer Maßnahme Bezuschusst werden Maßnahmen für junge Menschen zwischen 6 Jahren und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (pro Kopf), die zum Zeitpunkt der Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest dauerhaft wohnen. Darüber hinaus im Ausnahmefall bei besonderen Angeboten und Maßnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.

3.2.3.2 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist unmittelbar an die Voraussetzungen dieses Kinder- und Jugendförderplans geknüpft.

Antragsstellung

Es ist ein schriftlicher Antrag nach einer Förderposition der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres beim Kreisjugendamt Soest zu stellen.

Anträge nach dem 31.03. können für die Förderpositionen Schulungen und Fortbildungen, Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine Auszahlung der Mittel kann erst erfolgen, wenn die jeweiligen Budgets durch die eingereichten Verwendungsnachweise und Nachberechnungen aktualisiert worden sind. Daher ist es erforderlich, dass die Verwendungsnachweise möglichst zeitnah nach der jeweiligen Maßnahme eingereicht werden.

Für die Förderposition „Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ ist der 31.03. eine Ausschlussfrist, um den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen zu wahren. Anträge nach dem 31.03. können also für diese Förderposition nicht berücksichtigt werden.

Bewilligung

Für die Förderung eines Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen der Förderungsempfänger*innen,
- die beantragte Förderposition,
- den Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung der Maßnahme,
- die Höhe des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum oder das Förderjahr,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreisjugendamtes Soest abgewichen werden darf,
- die Auflage, dass bis zum 30.11. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen ist,
- die Auflage, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme ein Hinweis auf die Förderung durch den Kreis Soest erfolgt,
- den Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Auszahlung / Rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem haben die Förderungsempfänger*innen der Zuschüsse zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Kalenderjahres.

Verwendungsnachweis

Bei einer Bewilligung über 1.000 Euro ist dem Kreis Soest ein Verwendungsnachweis mit Finanzierungsaufstellung für die durchgeführte Maßnahme abzugeben.

Andere Verwendungsnachweise werden in den Förderpositionen geregelt.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Auszahlung des Zuschusses, spätestens jedoch zum 30.11. des Auszahlungsjahres vorzulegen.

Prüfungsrecht

Die Empfänger*innen der Zuschüsse sind verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für die jeweilige Maßnahme einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenen Zuschusses.

Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung gegen die Antragsteller*innen vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltene Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
 - der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde.
- Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreisjugendamt Soest erhoben. Ausnahmen oder Konkretisierungen von den oben genannten Grundsätzen sind direkt in den Förderpositionen aufgeführt.



3.2.4 Förderpositionen

3.2.4.1 Schulungen und Fortbildungen

Ehrenamtliche investieren regelmäßig ihre Freizeit in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in die für die pädagogische Arbeit notwendigen Schulungen. Umfassende Qualifizierung der Mitarbeiter*innen wirken förderlich auf die beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist das Vorhandensein von Kenntnissen über lebensrettende Maßnahmen am Unfallort bzw. an oder in Gewässern unerlässlich. Daher sollen ehrenamtliche Tätige auch hier besonders geschult werden.

Um diesen Einsatz zu honorieren, bezuschusst das Kreisjugendamt Soest die pädagogischen Schulungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Gruppenleiter*innen.

Die Angebotsstruktur von Schulungen für Jugendgruppenleiter*innen soll in gemeinsamer Verantwortung durch Vertretungen der Jugendverbandsarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Fachberatung Jugendförderung in dieser Legislaturperiode überarbeitet werden.

Grundsätze

Pädagogische Schulungen und Fortbildungen können als Einzelveranstaltung, Tages-, Wochenend- oder Wochenseminar gefördert werden.

Es werden nur Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, die für die pädagogische Arbeit in der allgemeinen offenen Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, dazu gehören insbesondere:

- Schulungen für Jugendgruppenleiter*innen zur Erlangung der JuLeiCa
- Pädagogische (Aufbau-)Schulungen
- Erste-Hilfe-Kurse und / oder Rettungsschwimmabzeichen gemäß den Empfehlungen des Kreisjugendamtes Soest

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung behält sich vor, im Einzelfall eine de-

taillierte Begründung von den Antragsteller*innen einzufordern.

Eine Schulung für Gruppenleitungen muss den aktuellen bundesweiten Standards (Qualitätsstandards (juleica.de)) der JuLeiCa entsprechen. Alle anderen pädagogischen Schulungen können ab 2,5 Stunden Schulungszeit gefördert werden.

Es können ausschließlich Schulungen und Fortbildungen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Bei jahresübergreifenden Schulungen muss im Einzelfall entschieden werden.

Die Durchführung von Schulungen und Fortbildungen ist auch vor Bewilligung von Zuschüssen möglich.

Im Einzelfall entscheidet die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung über die Bezuschussung von weiteren besonderen Schulungen und Fortbildungen, wenn diese den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen.

Referent*innen

Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Referent*innen geleitet werden. Alle Fachkräfte und Referent*innen der Schulungen und Fortbildungen müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Diese muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Teilnehmer*innen

Es können Förderungen pro ehrenamtlich tätige Personen ab 14 Jahren gefördert werden.

Es können nur Pro-Kopf-Förderungen für Personen erfolgen, wenn der Träger für den sie überwiegend ehrenamtlich tätig sind, aus dem Kreis Soest ist und vorwiegend Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Soest durchführt.

Förderung

Es werden nur Zuschüsse für die Rückerstat-

tung von Beiträgen für die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gewährt.

Es werden Zuschüsse bis zu 100% der Gesamtkosten für die Teilnahme gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zu Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl aller eingehenden Anträge.

Es gilt ein grundsätzlicher Höchstsatz von max. 40 € pro Teilnehmer*in und Tag (bei mind. 8 Stunden Schulungszeit). Andere Schulungszeiten werden anteilig nach Stunden berechnet.

Ausschlusskriterien

Es können keine beruflich zu nutzenden Schulungen, Fortbildungen oder Ausbildungen gefördert werden.

Es können nicht ausschließlich Fahrt-, Reise- und Verpflegungskosten bezuschusst werden.

Antragsunterlagen

Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan

„Schulungen und Fortbildungen“

Ein Flyer bzw. eine Ausschreibung der Schulung aus dem die Höhe der Kosten für die Teilnahme, Themeninhalte sowie die Angabe und Qualifikation der Referent*innen hervorgehen.

Die aktuellen Antragsformulare finden Sie unter: www.kreis-soest.de/familie_soziales/familie/foerderung/jugendfoerdermittel/jugendfoerdermittel1.php

Mit Abgabe des Antrages versichern die Antragsteller*innen, dass sie die gewährten Zuschüsse an die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen weitergeben.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Rechnung / Bestätigung der Teilnahme und Liste der Teilnehmer*innen komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben

Als Nachweis über die durchgeführte Schulung bzw. Fortbildung ist eine Rechnung oder eine Bestätigung der Teilnahme durch die Veranstalter*innen der Maßnahme vorzulegen. Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Liste der teilnehmenden Personen, dass alle Beiträge entrichtet wurden.





3.2.4.2 Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

a. Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen)

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen mit jungen Menschen, die der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligung ausgleichen.

Grundsätze

- Diese Förderposition gilt für Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland mit mindestens 2 Übernachtungen sowie für Internationale/n Jugendaustausch/-begegnungen.
- An- und Abreisetag gelten **jeweils** als 1 Tag
- Der Zuschuss wird grundsätzlich für höchstens 21 Tage gewährt.
- Es können nur Anträge mit einer mindestens Fördersumme von 25,00 € berücksichtigt werden.

Förderung

Die Förderungsempfänger*innen erhalten eine Zuwendung in Höhe von

■ **3,50 €** je Tag und förderfähige Teilnehmer*in sowie

■ **6,00 €** je Tag und förderfähige Leiter*in bzw. Mitarbeiter*in

Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan
- „Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit“
- Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)

Die aktuellen Antragsformulare finden Sie unter: www.kreis-soest.de/familie_soiales/familie/foerderung/jugendfoerderung/jugendfoerderung1.php

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Liste der Teilnehmer*innen komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der ausgefüllten und von der Leitungsperson unterschriebenen Liste der Teilnehmer*innen. Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Liste der Teilnehmer*innen, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen.

b. Aktionen mit Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Ferien sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen und an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein.

Die Maßnahmen sollen außerhalb des Familienverbandes die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Grundsätze

Diese Förderposition gilt für

- Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit mindestens 3 Zeitstunden (inkl. Vor- und Nachbereitungen, etc.) täglich sowie
- Tagesfahrten
- Mehr-Tagesaktionen ohne Übernachtung, etc.

Ausnahme bei Ferienspässen

Aktionen die innerhalb eines offiziellen Ferienspässes der Kommunen angeboten werden, können gefördert werden, wenn sie als offenes Angebot stattfinden.

Das sind beispielsweise:

- Schnupper-Stunden
- Sport-Camps und Abzeichen
- Wettbewerbe

Mitarbeitende Personen der Maßnahmen können bei Ferienspässen auch ohne Vorliegen der pädagogischen Voraussetzungen gemäß dem Betreuungsschlüssel gefördert werden, wenn mindestens die Leitungsperson der Maßnahme über die pädagogische Voraussetzung verfügt.

Bei Ferienaktionen durch hauptamtliches Personal werden lediglich die ehrenamtlich Tätigen sowie die Teilnahme der Kinder und Jugendliche bezuschusst.

Förderung

Die Förderungsempfänger*innen erhalten eine Zuwendung in Höhe von

3,00 € je Tag und förderfähige Teilnehmer*in

4,00 € je Tag und förderfähige Leiter*in bzw. Mitarbeiter*in

Antragsunterlagen

Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan

„Maßnahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit“

Bei Ferienspässen: Übersichtsliste über geplante Aktionen und Kooperationspartner*innen

Die aktuellen Antragsformulare finden Sie unter: www.kreis-soest.de/familie_soziales/familie/foerderung/jugendfoerderung/jugendfoerderung1.php

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Liste der Teilnehmer*innen komplett ausgefüllt und von der Leitung unterschrieben

Nachweis der fachlich pädagogischen Qualifikation der Leitungsperson (einmalig)

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der ausgefüllten und von der Leitungsperson unterschriebenen Liste der Teilnehmer*innen.

Die Leitungsperson der Maßnahme bestätigt mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift auf der Liste der Teilnehmer*innen, dass alle ehrenamtlich mitarbeitenden Personen über eine fachliche pädagogische Qualifikation als Gruppenleitung verfügen (Ausnahme Ferienspässe).

Auf Verlangen des Kreisjugendamtes Soest sind alle Nachweise über die Qualifikationen vorzulegen.



© Foto: envato.com

3.2.4.3 Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

Ein wichtiger Baustein für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist das Vereinsleben, welches die gesellschaftliche Integration fördert und soziale Strukturen festigt. Der ehrenamtliche Bereich trägt einen Großteil dazu bei, da hier viele Aktivitäten außerhalb von Schule, Familie oder Offener Kinder- und Jugendarbeit stattfinden.

Das Kreisjugendamt Soest unterstützt die lokalen ehrenamtlichen Akteur*innen mit der Gewährung einer Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit, die unkompliziert und unbürokratisch gezahlt wird. Die Verfügungspauschale kann zur Gestaltung der regulären pädagogischen Arbeit verwendet werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Gesamtzahl der Mitglieder*innen der jungen Menschen der beantragenden Vereine aller eingehenden und förderungsfähigen Anträge.

Beispiel:

Für diesen Bereich stehen 45.000,00 € zur Verfügung. 100 Anträge mit insgesamt 1000 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – u 21 Jahren sind beim Kreisjugendamt Soest eingegangen. Somit ergibt sich eine Pro-Kopf-Förderung von 45,00 Euro/ pro Kind (45.000,00 € / 1000 Kinder und Jugendliche). Verein A hat einen Antrag mit 10 Kindern und Jugendlichen gestellt und erhält somit eine Verfügungspauschale von 450,00 €.

Grundsätze

- Diese Förderposition gilt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Antragsteller*innen bestätigen durch ihre rechtsverbindlichen Unterschriften die Richtigkeit der Angaben und Daten.
- Zu dieser Förderposition kann je Verein nur ein Antrag gestellt werden.



© Foto: envato.com

Teilnehmer*innen

Alle Mitglieder der Gruppe müssen mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Stichtag gilt der 01.01. des laufenden Jahres.

Förderung

Für diese Förderposition stehen 45.000,00 € als Budget zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlich zu Verfügung stehenden Budget und der Gesamtzahl (Kinder und Jugendliche) aller eingehenden Anträge.

Die Verwendung der Verfügungspauschale ist erst nach Bewilligung von Zuschüssen möglich. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Die maximale Fördersumme in dieser Förderposition beträgt je Antrag 800,00 €.

Ausschlusskriterien

Nicht fristgerechte Einreichung eines Antrages zum 31.03. des laufenden Jahres

Mehrere Anträge pro Verein

Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nicht bezuschusst werden (Originäre Maßnahmen). Beispielsweise:

- Sportgeräte für Sportvereine,
- Bibeln für Kirchengemeinden,
- Noten und Musikinstrumente bei Musikvereinen,
- Lehrmaterial für Feuerwehrtätigkeiten, etc.
- Persönliche Ausrüstungsgegenstände und -ausstattungen wie Bekleidungen und Erkennungsmerkmale für Gruppen ...

Auzubehör, etc.

Gegenstände, die industriell und gewerblich genutzt werden können

Ausstattungen für Räume, die nicht überwiegend von regelmäßigen Jugendgruppen genutzt werden, wie z.B. Büroräume, Großküchen, Vereinsräume, Umkleiden, etc.

Zuschüsse für investive Maßnahmen

Antragsunterlagen

Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan

„Verfügungspauschale für ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Einreichen der rechtsverbindlichen Erklärung.

Über die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel sind Belege (Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel, etc.) in Höhe der Bewilligungssumme einzureichen.

Für den rechtmäßigen Nachweis reichen Kopien der Belege aus, wenn die Förderungsempfänger*innen auf den Kopien bestätigen, dass sie dem Original entsprechen.

Die Förderungsempfänger*innen bestätigen mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Investitionskosten in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

Der Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist vor Beginn der Investitionsmaßnahme zu stellen. Stichtag für die Aufnahme in die Förderliste ist der 31.03. eines jeden Jahres für das folgende Jahr. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Planungen beizufügen, insbesondere Finanzierungspläne, Konzeption und Bewilligungen anderer Zuschussgeber*innen.

Investitionskosten sind Aufwendungen zum Erwerb von Neu-, Aus- oder Umbau, zur Ausstattung sowie für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen. Zu den Investitionskosten hat der Verband/ Verein eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderungsfähigkeit und die Höhe des Zuschusses im Einzelfall.

3.3 Projektförderung

Die Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung unterstützt die lokalen Akteur*innen der Jugendarbeit aus Verbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen und Kommunen fachlich bei Fördermöglichkeiten über andere Fördertöpfe sowie bei der Konzepterstellung, Planung und Auswertung von Projekten.

3.3.1 Grundsätze und Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung nach dieser Position ist die konkrete Beteiligung der jungen Menschen und richtet sich nach ihren Bedarfen.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten:

Es können ausschließlich Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres gefördert werden. Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.

Es können nur Zuschüsse in Höhe der im Antrag zugrunde liegenden Daten gewährt werden, nachträgliche Erhöhungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Die Antragsteller*innen verpflichten sich vor der Beantragung zu prüfen, ob es noch andere Fördermöglichkeiten neben denen des Kinder- und Jugendförderplans des Kreisjugendamtes Soest gibt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Voraussetzung der Förderungsempfänger*innen

- Antragsberechtigt sind:
- nach § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
 - nach § 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe
 - Städte und Gemeinden,
 - Träger von Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen,
 - Gruppen ohne verbandliche Zugehörigkeit,

die die fachlichen Voraussetzungen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest haben.

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, wenn

- der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt;
- die Gewähr für eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bietet;
- gemeinnützige Ziele verfolgt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Er ist für die Durchführung verantwortlich.

Bei Anträgen von Jugendlichen (Initiativ-) Gruppen kann das inhaltliche Konzept in gekürzter Form eingereicht werden, ohne dass es zu einer Benachteiligung bei der Förderfähigkeit führt. Die Fachberatung Jugendförderung und Jugendbildung steht bei der Antragsstellung beratend zur Seite.

Kooperationen

Antragsteller*innen, die nach oben genannten Voraussetzungen antragsberechtigt sind, können für gemeinsame oder Kooperationsveranstaltungen einen Antrag für die gesamte Maßnahme stellen.

Die Antragsteller*innen sind erste Ansprechpartner*innen für Rückfragen in den Bereichen Konzept, Finanzierung, Dokumentation und Verwendungsnachweis. Sie versichern mit ihren rechtsverbindlichen Unterschriften des Antrages, dass alle bewilligten Zuschüsse zweckentsprechend für die gemeinsame oder Kooperationsveranstaltung genutzt wird. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht zulässig.

Teilnehmer*innen

Bezuschusst werden Maßnahmen pro Kopf für junge Menschen zwischen 6 Jahren und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest wohnhaft sind.

In Ausnahmefällen können auch teilnehmende

junge Menschen pro Kopf bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden, wenn die Maßnahme den aktuellen lokalen Bedarfen entspricht.

Die Gruppe sollte aus mindestens 3 Kindern und Jugendlichen bestehen.

Förderung

Für diese Förderposition stehen 25.000,00 € zur Verfügung. Antragsstellung 15.10. (Ausschlussfrist) des Vorjahres (Beispiel: 15.10.2021 für das Jahr 2022). Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen und förderungsfähigen Anträge.

Als Eigenanteile zählen sowohl Beiträge der Teilnehmer*innen als auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen.

Die Förderung darf die Kosten der jeweiligen Maßnahme nicht übersteigen. Die Antragsteller*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans entstehen, insbesondere wenn:

- Die Antragsteller*innen bereits durch das Kreisjugendamt Soest für die gleiche Maßnahme durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,
- die gleiche Maßnahme durch verschiedene Positionen nach dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst wird;
- Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.
- Geldzuwendungen von Dritten (Spenden, etc.) sind in der Kostenkalkulation anzuge-

ben. Bei einer möglichen Überfinanzierung verringert sich die Förderung des Kreises Soest um den Betrag der Überfinanzierung.

Sollten Budgets aus anderen Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans noch nach bewilligten Förderungen zur Verfügung stehen, kann das Budget für die Projektförderung erhöht. Die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen von einer Förderung nach diesem Kinder- und Jugendförderplan sind grundsätzlich:

- Maßnahmen, die dem Grunde nach einem kommerziellen oder gewerblichen Zweck dienen;
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, verbandsinternen (z.B. musikalischen, religiösen oder sportlichen, etc.) Zwecken dienen;
- Aufgaben, die die originären Tätigkeiten der Antragsteller*innen im Rahmen der damit verbundenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

Antragsunterlagen

- Antrag nach dem Kinder- und Jugendförderplan
- „Projektförderung“
- Inhaltliches Konzept (siehe Leitfragen zum inhaltlichen Konzept) sowie
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die aktuellen Antragsformulare finden Sie unter: www.kreis-soest.de/familie_soziales/familie/foerderung/jugendfoerdermittel/jugendfoerdermittel1.php



© Foto: envato.com



3.3.2 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung von finanziellen Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist unmittelbar an die Voraussetzungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan geknüpft.

Antragsstellung

Es ist ein schriftlicher Antrag nach der Projektförderung mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis spätestens zum 15.10. (Ausschlussfrist) des Vorjahres beim Kreisjugendamt Soest zu stellen. Die Antragsteller*innen erhalten eine Eingangsbestätigung des Antrages und eine Mitteilung über die Förderfähigkeit ihres Projektes.

Bewilligung

Für die Förderung eines Antrages wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erstellt. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- den Namen der Förderungsempfänger*innen,
- den Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung des Projektes,
- die Aufstellung der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten,
- die (vorläufige) Höhe des Zuschusses,
- den Bewilligungszeitraum oder das Förderjahr,
- die Auflage, dass der Zuschuss dem ange-

gebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden darf,

- die Auflage, dass bis zum 30.11. des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis einzureichen ist,
- die Auflage, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme ein Hinweis auf die Förderung durch das Kreisjugendamt Soest erfolgt,
- den Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet,
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Um eine Planungssicherheit für das Projekt zu gewährleisten, kann eine vorläufige Bewilligung ohne Auszahlungsverpflichtung vor Freigabe des Haushaltes erfolgen.

Auszahlung / Mittelabruf / Rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch einen Mittelabruf. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem haben die Förderungsempfänger*innen des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt ge-

mäß Mittelabruf, jedoch frühestens nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres. Der Mittelabruf muss bis zum 01.11. des jeweiligen Jahres erfolgen, da ansonsten keine Auszahlung innerhalb des Jahres gewährleistet werden kann.

Änderungen während des Projektes

Alle inhaltlichen, konzeptionellen oder finanziellen Änderungen der Maßnahme sind der Fachberatung Jugendförderung unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Mitwirkung kann zu Rückforderungen von Zuwendungen, ggf. mit Zinsen, führen.

Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist frühzeitig mitzuteilen, insbesondere wenn die Zuwendung bereits ausgezahlt wurde.

Verwendungsnachweis

- Sachbericht
- Kostennachweis / Belegsammlung
- Finanzierungsnachweis

Es ist ein kurzer Sachbericht mit Reflexion und Fazit über das erfolgte Projekt einzureichen.

Der Inhalt des Sachberichtes sollte folgende Mindestinhalte enthalten:

- Kurze Erläuterung zum Ablauf des Projektes (auch im Bezug zur ursprünglichen Planung)
- Wurde das Ziel (weitgehend) erreicht?
- Wie fällt das Fazit aus? Wurden die Erwartungen erfüllt?
- Wie nachhaltig ist die Maßnahme? Was hätte man anders machen können?

Dem Kreis Soest ist ein Kostennachweis mit Finanzierungsnachweis für das durchgeführte Projekt vorzulegen. Alle Belege sind dem Kostennachweis beizufügen.

Für den rechtmäßigen Nachweis reichen Kopien der Belege aus, wenn die Förderungsempfänger*innen auf den Kopien bestätigen, dass sie dem Original entsprechen.

Aus den Belegen müssen als Adressat*innen eindeutig die beantragenden Zuwendungsempfänger*innen oder die vom Zuwendungs-

empfänger*innen auf dem Antrag beauftragte Person hervorgehen. Ist dies nicht möglich, soll eine schriftliche Bestätigung über die Richtigkeit beigefügt werden.

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis unaufgefordert innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens jedoch zum 30.11. des Jahres vorzulegen.

Prüfungsrecht

Die Empfänger*innen des Zuschusses sind verpflichtet, sowohl der Abteilung Jugend und Familie sowie der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Soest ein Prüfungsrecht für das jeweilige Projekt einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieses Recht gilt auch für die Weiterleitung des treuhänderisch erhaltenden Zuschusses. Die Unterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Rückforderung

Im Einzelfall behält sich das Kreisjugendamt Soest eine Rückzahlungsforderung, ggf. zuzüglich Zinsen, gegen die Antragsteller*innen vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weitergeleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- die zuschusserhaltene Stelle den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde. Wird der Zuschuss nur zum Teil zweckentsprechend verwendet, kann der Zuschuss auch in Höhe des Zuschussbetrages zurückgefordert werden, der nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Rückforderungen werden schriftlich und ggf. zuzüglich Zinsen vom Kreis Soest erhoben. Zahlungen sind erst nach Aufforderung durch den Kreis Soest zu tätigen.

3.4 Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII)

Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, Jugendliche mit erschwerten Startbedingungen, wie zum Beispiel fehlender Schulabschluss, Suchtprobleme, schwierige familiäre Rahmenbedingungen, durch gezielte Angebote und Programme zu befähigen, ihr Leben und ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf ist ein wichtiger Schritt im Verselbständigungsprozess junger Menschen und ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für ihre berufliche und soziale Integration. Die Angebote der Jugendsozialarbeit haben daher einen bedeutenden Stellenwert. Jugendberatungsstellen, Jugendwerkstätten und Projekte für schulumüde Jugendliche bleiben persönlichkeitsstabilisierende und soziale Benachteiligungen ausgleichende Angebote für die Jugendlichen, ohne die es für oft für sie kein Einmünden in den Arbeitsmarkt geben würde.

Jugendliche, die sich in üblichen Regelsystemen nicht zurechtfinden, aus diesen herauszufallen drohen oder gar herausfallen, erhalten in den Angeboten der Jugendsozialarbeit passgenaue Unterstützung, die ihre Bildungs- und Teilhabechancen erhöhen.

Der Kreis Soest fördert in Absprache für alle 14 Städte und Gemeinden (Verständigung aller Jugendämter im Kreisgebiet Soest), seit einigen Jahren im Rahmen der Jugendsozialarbeit folgende Angebote (Träger INI Lippstadt):

Die Jugendberatung

Es handelt sich um eine Beratungsstelle im Landesprogramm „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“. Die Aufgaben der Jugendberatung sind die Beratung und sozial orientierte Unterstützung der ratsuchenden Jugendlichen beim Übergang von der Schule zum Beruf, insbesondere von Schüler*innen ohne Abschluss, von Schüler*innen mit besonderen Bedarfen und Jugendlichen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Die Jugendberatung bietet u.a. entwicklungsbegleitende Einzelberatung, Seminare zur Berufsorientierung, berufspraktische Tage für Schulklassen in trügereigenen Werkstätten, Projektarbeit an Schulen zum Thema „Berufswahl und Bewerbungstraining“ für die interessierten Jugendlichen an.

Die Jugendwerkstatt

Die Jugendwerkstatt will mit ihren Angeboten Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht fördern, die besondere Unterstützung zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration benötigen. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot und soll auf eine spätere berufliche Ausrichtung vorbereiten. Dazu wird Praxis in den Werkstätten oftmals als Projektarbeit angeboten, außerdem erhalten die Jugendlichen fachtheoretische Unterweisung, Stützunterricht, Unterstützung bei der Stellenakquise und Bewerbungstraining. Sie bekommen Hilfestellung zur Berufsorientierung, werden in Betriebspraktika vermittelt und erhalten ergänzende sozialpädagogische Angebote aus Freizeit, Sport und Kultur. Die Jugendlichen haben eine geregelte Tagesstruktur und erlernen notwendige Schlüsselqualifikationen.

Werkstatt-Schule

Bei der Werkstatt-Schule handelt es sich um ein Projekt für schulpflichtige, aber schulumüde Jugendliche. In der Regel absolvieren dort die Jugendlichen ihr letztes Schuljahr, lernen verschiedene Berufsfelder in trügereigenen Werkstätten kennen, können einen Schulabschluss nachholen oder auf eine mögliche Ausbildung vorbereitet werden. Auch in diesem Projekt geht es um das Erfahren einer regelmäßigen Tagesstruktur und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (z.B. Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, eigenverantwortliches Arbeiten).



Finanzielle Förderung

Leistungen Jugendbildung und Jugendförderung	2021	2022	2023	2024	2025
Jugendsozial- arbeit	169.951,00 €	173.350,02 €	176.817,02 €	180.353,36 €	183.960,43 €

Die Jugendsozialarbeit wird als Zuschuss aus der Allgemeinen Umlage gefördert und sieht ebenfalls eine jährliche Dynamisierung (ca. 2 %) vor. Die Angebote der Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren in Art und Umfang weiterentwickelt und erweitert. So sind beispielsweise Sprechstunden in Kommunen etabliert worden und/oder weitere mobile Angebote, damit Jugendliche in den 14 Kommunen des Kreises Soest von den Angeboten der Jugendsozialarbeit profitieren können.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit tragen einen wesentlichen Beitrag dazu bei, die Ziele der Jugendberufskooperation zu erreichen. Die Jugendberufskooperation im Kreis Soest

bestehend aus Agentur für Arbeit Meschede-Soest, Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), den Kreisjugendamt Soest, den Jugendämtern der Städte Lippstadt, Soest und Warstein, Obere Schulaufsicht des Kreises Soest, Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland, Sozialamt des Kreises Soest und der Kommunalen Koordinierungsstelle des Kreises Soest hat sich die effektive Umsetzung einer intensiven und individuell ausgerichteten Betreuung und Förderung erwerbsfähiger junger Menschen unter 25 Jahren zum Ziel gesetzt. Interessenten werden konfrontiert mit gebündelten Kompetenzen verschiedener Einrichtungen, kurzer Wege sowie einer passgenauen und individuellen Beratung.

4. Zukunftsfähige Kinder- und Jugendförderung

Aufbau einer digitalen participationsstruktur – digital, gemeinsam erleben

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet, nicht zuletzt noch ungemein durch die Corona Pandemie beschleunigt, in der Jugendverbandsarbeit, den Vereinen oder in der kommunalen Verwaltung, voran. Zudem stehen viele Städte und Gemeinden in Zeiten des demographischen Wandels vor der Herausforderung, ihre Anziehungskraft als Standort zu erhalten bzw. zu verbessern. Attraktiver sind dabei die Kommunen, deren politische Entscheidungen die Belange und Bedürfnisse gerade ihrer jungen Bürger*innen mit einbeziehen und sie aktiv an der (kommunalen) Gestaltung beteiligen. Zufriedenheit und Identifikation steigen im eigenen sozialen Raum, wenn viele Menschen sich engagieren, partizipieren und ihre Beteiligung Wirkung zeigt.

Doch gerade junge Menschen benötigen auch Möglichkeiten des Engagements und der politischen Teilhabe, die über die klassischen Beteiligungsorte wie Verbände, Organisationen und Parteien hinausgehen. Hier sind die digitalen Medien und das Internet Schlüsselstellen. Mit geeigneten digitalen participationsformen können Kinder und Jugendliche hierbei unterstützt werden. Sie sind deutlich niedrigschwelliger als eine analoge Beteiligungsmöglichkeit und somit auch einfacher für junge Menschen durchführbar.

Daher ist die Schaffung eines kreisweiten digitalen Netzwerkes ein großes Ziel in der aktuellen Legislaturperiode. Es soll damit die Basis für eine zukunftsorientierte Beteiligung junger Menschen gelegt werden. Digitale Werkzeuge (Tools) sollen hierbei den jungen Menschen eine wichtige Hilfestellung bei der Teilnahme an participationsprojekten sein. Eine Beteiligung der jungen Menschen durch digitale Tools hilft jungen Menschen dabei, sich besser in politische und gesellschaftliche Entscheidungsprozesse vor Ort einbinden zu können und ist somit ein zukunftsweisender Weg. Sie erfahren, dass es durchaus Spaß machen kann, sich politisch ein-

zubringen und somit selbst etwas in ihrem sozialen Umfeld bewirken zu können.

Viele junge Menschen haben derzeit das Gefühl, an politischen participationsprozessen nicht beteiligt zu sein bzw. nicht ernst genommen zu werden und sind daher oft bei Befragungen unterrepräsentiert. Um sie in politische Entscheidungen mit einzubeziehen und ihnen zu zeigen, dass sie gehört werden, sind gezielte Maßnahmen notwendig. Für die demokratische und politische Bildung ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass junge

Menschen durch erlebte Demokratie ihre Identifikation mit Projekten stärken und Selbstwirksamkeit erfahren. Denn nur, wer zu Entwicklungen vor Ort befragt wird und diese mitgestalten kann, identifiziert sich auch mit diesen. Gerade junge Menschen erfahren tagtäglich viel Fremdbestimmung und für sie gilt dies im Besonderen. Junge Menschen sind sehr aktiv in sozialen Medien oder auf digitalen Plattformen. Diese Instrumente bieten den jungen Menschen zeitliche und örtliche Flexibilität, bringen aber auch Risiken und Gefährdungslagen mit sich, die in den Blick genommen werden müssen. Zudem fällt es Menschen mit Sprachbarrieren oder Behinderungen deutlich leichter, sich einzubringen und am Geschehen teil zu haben. Letztlich ist es digital oftmals einfacher, die laufenden Prozesse transparent und gerade für junge Menschen nachvollziehbar darzustellen, was Vertrauen schaffen kann. Denn digitale Medien sind, unabhängig von Bildungsstand und wirtschaftlichem Hintergrund, ein selbstverständlicher und stetig genutzter Bestandteil des Lebens junger Menschen. Fast alle Jugendlichen nutzen regelmäßig digitale Medien. Sie teilen Bilder, Videos, Informationen und Meinungen, sie verhandeln miteinander und treffen Absprachen untereinander. Junge Menschen brauchen Möglichkeiten der politischen Teilhabe, welche zeitgemäß sind und sich an ihrer Lebenswelt orientieren. Digitale Medien und Werkzeuge bieten vielfältige Wege, um sich auszutauschen und Entscheidungen zu gestalten. Sie haben in der heutigen Zeit wenig Interesse an analogen Partizipationsprozessen,

wie z. B. Versammlungen oder Workshops.

Junge Menschen möchten gerne mitreden und sich engagieren. Dazu brauchen sie aber die Gelegenheiten und Möglichkeiten. Kreise, Städte und Gemeinden, die ihnen attraktive, moderne und digital unterstützte Wege der Mitsprache bieten, verschaffen sich als beteiligungsfreundliche Lebensmittelpunkte einen großen Standortvorteil. Wenn junge Menschen erleben, dass ihr Engagement zu Ergebnissen führt, steigert dies enorm die Zufriedenheit und die Identifikation mit ihrem Wohnumfeld. Gute Jugendbeteiligung fördert auch den Austausch zwischen Generationen. Innovative und zukunftswirksame Ideen können entwickelt werden und demokratische Kompetenzen werden gestärkt. Zusammengekommen sind dadurch zielgerichtete Politik und Planung möglich.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene beschreibt der Kinder- und Jugendplan des Bundes sowie der 15. Kinder- und Jugendbericht. Die Basis für die Beteiligung aller Menschen (auch Kinder und Jugendlicher) am politischen Dialog bilden im deutschen Grundgesetz das Petitionsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5, 17). Im Besonderen wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendhilfegesetz in den §§ 8 und 11 des SGB VIII festgehalten. Als Bundesgesetz bildet dieses den Rahmen für die Gesetzgebung der Länder:

Laut § 8 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

In Abs. 2 ist festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Im § 11 Abs. 1 SGB VIII wird ferner beschrieben, dass jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung be-

fähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem dazu entschieden, diese in nationales Recht zu übersetzen. Der Art. 12 Abs. 1 sichert jedem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Neben der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention ist in diesem Zusammenhang noch die UN-Menschenrechtskonvention zu nennen, in der das Recht auf Partizipation definiert ist, aber auch die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sowie die verschiedenen Bekenntnisse zu Kinderrechten auf internationaler und nationaler Ebene.

In der aktuellen Legislaturperiode soll daher eine digitale Plattform zur Beteiligung von jungen Menschen, zur Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse sowie mit seriösen Inhalten etabliert werden. Dieses Vorhaben ist gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit jeglichen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Ein Budget von 20.000,00 € pro Jahr steht innerhalb dieser Legislaturperiode zur Verfügung und dient als finanzieller Rahmen. Die inhaltliche Ausgestaltung kann nur in einem gemeinsamen Dialog erfolgen.



5. Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung

Das Angebot der Fachberatung Jugendförderung gliedert sich in verschiedene Arbeitsfelder und Themenschwerpunkte. Diese orientieren sich an gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Anforderungen aus dem Bereich der Jugendförderung.

Um diesen Anforderungen nachzukommen bietet die Fachberatung zeitgerechte fachliche Informationsweitergabe, zum Beispiel in Form von Newslettern an. Gleichzeitig berät sie auf Anfrage zu verschiedenen Themenfeldern, unterstützt bei Projektvorhaben und initiiert Modellprojekte. Des Weiteren wird ein regelmäßiges Angebot an Fortbildungen und Fachveranstaltungen bereitgehalten. Außerdem findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch mit den

relevanten Akteur*innen in Form von Netzwerktreffen und Kooperationsveranstaltungen statt.

Die Fachberatung des Kreisjugendamtes Soest ist u.a. Ansprechpartner*in für Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche aus der Kinder- und Jugendförderung. Ebenso bietet die Fachberatung eine Anlaufstelle bzw. Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche um zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte beizutragen (vgl. § 6 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFöG). Zu den beschriebenen Angeboten organisiert und kooperiert die Fachberatung mit verschiedenen Trägern, um Angebote für Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen, Ferienfreizeiten oder weitere Maßnahmen sicherzustellen.

Der Fachberatung Jugendbildung und Jugendförderung stehen verschiedene Budgets aus der Jugendamtsumlage zur Verfügung:

Bereich	Kurzerläuterung	Gesamtkosten
Maßnahmen und Veranstaltungen	Newsletter, Beratungs- und Modellprojekte, Organisation, Durchführung und Vermittlung von Fachtagungen und Fortbildungen, Arbeitskreise und Netzwerke, Kulturelle Maßnahmen, Ferienfreizeiten, etc.	40.000 €
Geschäftsaufwendungen (JAU)	Ausstellung JuLeica-Karten, Informationsmaterial, etc.	1.500 €
Geschäftsaufwendungen (AU)	Betriebliche Geschäftsausstattung: Unterhaltung und Investitionen für Buttonmaschine und Spielmobil	2.100 €
Gesamtbudget		43.600 €



6. Das Wichtigste in Kürze

Übergangsphasen der Kinder- und Jugendförderung im Jahr 2021

Um allen Förderungsempfänger*innen des Kinder- und Jugendförderplans auch für 2021 einen gesicherten Handlungsrahmen zu bieten, schlägt die Verwaltung des Jugendamtes nach Gesprächen mit den Akteur*innen der Kinder- und Jugendförderung folgende Übergangsregelungen vor:

■ Projektförderung/Handlungsschwerpunkt 2021

Antragsfrist: 15.10.2020 für 2021

Die Antragsfrist für das Jahr 2021 ist am 15.10.2020 abgelaufen, daher sind die vorliegenden Anträge nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplans 2015 – 2020 zu bewilligen.

Die Übernahme der Stornokosten im Jahr 2021 ist durch die Corona-Pandemie gerechtfertigt.

■ Förderung des Ehrenamtes 2021

Die ehrenamtliche Förderung wird in 2021 nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans 2015 – 2020 erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie zählen folgende Antragsfristen:

Bis 31.03.2021 (Ausschlussfrist) für die Förderpositionen

- Sachkostenpauschale für ehrenamtliche Gruppenarbeit
- Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit

Bis 01.06.2021 (Antragsfrist) für die Förderpositionen

- Rückerstattung von Teilnehmerbeiträgen für pädagogischen Qualifizierungen
- Kinder- und Jugendfreizeiten (Übernachtungsmaßnahmen)
- Aktionen mit Kindern und Jugendlichen

Die Übernahme der Stornokosten im Jahr 2021 ist durch die Corona-Pandemie gerechtfertigt.

Alle anderen Förderpositionen werden nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans 2021 – 2025 bezuschusst.

Fristen im Überblick

31. März des Vorjahres

- Antrag auf Personalveränderungen OKJA und Streetwork
- Antrag auf Investitionen und Neueinrichtung OKJA
- Antrag auf Investitionskosten in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

15. Oktober des Vorjahres

- Antragsstellung für Projekte

31. März des laufenden Jahres

- Antragsstellung für
 - Schulungen und Fortbildungen (Antragsfrist)
 - Kinder- und Jugendfreizeiten, Aktionen mit Kindern und Jugendlichen (Antragsfrist)
 - Verfügungspauschale für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit (Ausschlussfrist)

30. November des laufenden Jahres

- Abgabe des Verwendungsnachweises nach den Förderrichtlinien

7. Anlage

Leitfragen zum inhaltlichen Konzept

1.) A) **Titel und Kurzbeschreibung:**

- Name des Projektes kurz nennen und ggf. erläutern
- Wer ist der Antragsteller und / oder Träger der Maßnahme? Wer ist beteiligt?
- Wie ist die Idee zum Projekt entstanden?
 - Partizipation / Beteiligung
 - Einzelfall / Vorfall etc.
- Inhalt und Ablauf der Maßnahme beschreiben
 - Projektzeitraum (konkrete Laufzeit)
 - Programmpunkte nennen
- Wer führt das Projekt durch? Wie sind sie qualifiziert?
 - Fachkräfte der Jugendeinrichtungen
 - Referenten
 - Jugendgruppenleiter*innen
 - Honorarkräfte

B) **Zielgruppe:**

- Bei der Auswahl der Zielgruppe können folgende Merkmale angegeben werden: - Anhang
 - Alter und Geschlecht
 - Cliquenzugehörigkeit
 - Schule
 - besondere Interessenlage
 - soziale oder kulturelle Herkunft
 - lebensweltliche Situation oder Auffälligkeiten, etc.

2.) A) **Bedarf:**

- Welchen Bedarf gibt es? Wie ist er entstanden?
- Wie soll er mithilfe des Projekts erfüllt werden?

B) **Begründung:**

- Warum soll das Projekt stattfinden?
- Wie soll die Zielgruppe erreicht und beteiligt werden?
- Welchen sozialräumlichen Bezug gibt es? Wie ist die sozialräumliche Situation der Zielgruppe in Bezug auf das Projekt?
- Gibt es Kooperationen mit anderen örtlichen Institutionen? Welche?

3.) **Ziele:**

- Welche Ziele sollten erreicht werden und wurden erfüllt?
Konkrete, prägnante Formulierung!

4.) **Arbeitsweisen und Methoden:**

- Welche Arbeitsweisen werden in dem Projekt verwendet (Methoden)?
- Welche Rahmenbedingungen sind gegeben oder müssen noch geschaffen werden, um die Ziele zu erreichen?
 - Zeiten
 - Mitarbeiter/Personal
 - Räume
 - Materialien
- Was sollen die Kinder oder Jugendlichen ganz konkret im Projekt erfahren, erlernen, erleben wie wird gearbeitet?

5.) **Reflexion / Fazit**

- Kurze Erläuterung, wie das Projekt reflektiert wird.
- Welche Methoden sind zur Auswertung geplant? Wie fällt das Fazit aus?
- Das Fazit wird im Rahmen des Sachberichtes als Verwendungsnachweis vom Kreisjugendamt eingefordert.

Kosten- und Finanzierungsplan

Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen aus dem die kalkulierten Kosten für das gesamte Projekt hervorgehen. Als Hilfe steht das Kosten- und Finanzierungsplan zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Können Kosten nicht nachgewiesen werden ist im Ausnahmefall ein Fehlbeleg auszustellen. Fiktive Kosten oder Pauschalen ohne Kostennachweis (Kilometerpauschale) sind auf einem Beiblatt aufzulisten und persönlich zu unterzeichnen.



© Foto: envato.com

Alle Anschaffung über diese Förderung sind 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähige Kosten sind Fahrt-, Unterkunfts-, Honorar-, Material- und Projektkosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte.

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Fahrtkosten

Es steht den Antragsteller*innen grundsätzlich frei die geeignete Fortbewegungsart zu wählen. Diese sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Angemessen Fahrtkosten sind

- im Schienenverkehr: Regulärer Tarif 2. Klasse (inkl. Sitzplatzreservierung) oder preisliche angemessene Alternativen
- im Flugverkehr: Nur möglich, wenn die andere

Anreisemöglichkeiten unwirtschaftlich und unangemessen sind

- im Busverkehr: Regulärer Tarif unter Inanspruchnahme von gültigen Gruppen- und Ermäßigungstarifen.

Sollte der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unverhältnismäßig umständlich erreichbar oder die Kosten zur Anmietung eines Busses inkl. aller Nebengebühren wirtschaftlicher sein, können diese Kosten anerkannt werden.

- mit dem PKW: Anerkannte Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz als „Kilometerpauschale“

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten anhand der Belege bzw. bei PKW-Nutzung über den Nachweis der Fahrtstrecke und –kilometer.

Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Es steht den Antragsteller*innen grundsätzlich frei über die geeignete Unterkunfts- und Verpflegungsarten zu wählen. Diese sind zuwendungsfähig, sofern sie nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Angemessene Unterkunftskosten sind beispielsweise

- Unterbringung in einer Jugendherberge oder preislich entsprechende Alternative

Die Abrechnung der Unterkunftskosten erfolgt anhand der tatsächlich entstandenen Kosten durch Vorlage anhand der Belege und die der Verpflegungskosten erfolgt durch Einreichung der Belege des Lebensmitteleinkaufs, des Restaurantbesuchs, etc...

Personal- und Honorarkosten

Für die Maßnahme können Fachleute auf Honorarbasis eingesetzt werden. Die Kosten sind zuwendungsfähig, sofern nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind. Grundsätzlich muss das Anstellungsverhältnis befristet zu sein, um förderfähig zu sein.

Grundsätzlich sind Honorarkosten bis zu einer Höhe von 15 € pro Stunde für eine pädagogische Honorarkraft angemessen. Im Ausnahmefall können auch höhere Kosten akzeptiert werden, wenn es sich um fachlich spezialisierte Personen mit einer auf die Maßnahme abzielenden Qualifikation handelt.

Die Abrechnung der Honorarkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand des Honorarvertrages unter Angabe der entstandenen Gesamtstunden und –kosten.

Kosten für hauptamtliche Fachkräfte der OKJA können weder stundenweise noch pauschal in einer Kalkulation aufgeführt werden, unabhängig ob die Maßnahme während oder außerhalb der Dienstzeit durchgeführt wird, da eine zusätzliche Zuwendung zu einer Doppelfinanzierung führen würde.

Materialkosten

Kosten für Verbrauchsmaterial ist zuwendungsfähig, wenn es für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung unbedingt erforderlich und dem Grunde nach angemessen ist.

Dazu zählen insbesondere

- Moderationsmaterial, Bürobedarf
- Zubehör, etc.

Kleinere Anschaffungen bis 800 € (Geringwertige Güter zzgl. MwSt.) sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Vor- und Nachbereitung und / oder die Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich sind und eine Ausleihe / Miete, etc. unwirtschaftlich oder umständlich wäre. Im Einzelfall entscheidet der Zuwendungsgeber über die Zuschussfähigkeit.

Die Abrechnung der Materialkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand der Belege.

Projekt- und Programmkosten

Projekt- und Programmkosten sind zuwendungsfähig, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Teil der Kosten ausmachen und dem Grunde nach angemessen sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Eintrittspreise
- Aktionskosten
- notwendige weitere Fahrkosten im Zusammenhang mit besonderen Eintrittskosten und Aktionen

Die Abrechnung der Projekt- und Programmkosten erfolgt über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand der Belege.

Investitionen

Investitionen umfassen im Allgemeinen langfristig angelegte Sachanlagen. Dabei ist maßgebend, dass dessen Nutzung zur Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung der Situation vor Ort dienen.

Im Ausnahmefall können Investitionen bezuschusst werden, wenn damit das Ziel der Maßnahme entscheidend gesteigert werden kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Konzept und möglichen Kooperationspartner*innen und Spenden.



**KREIS
SOEST**



© Foto: envato.com

Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025

